

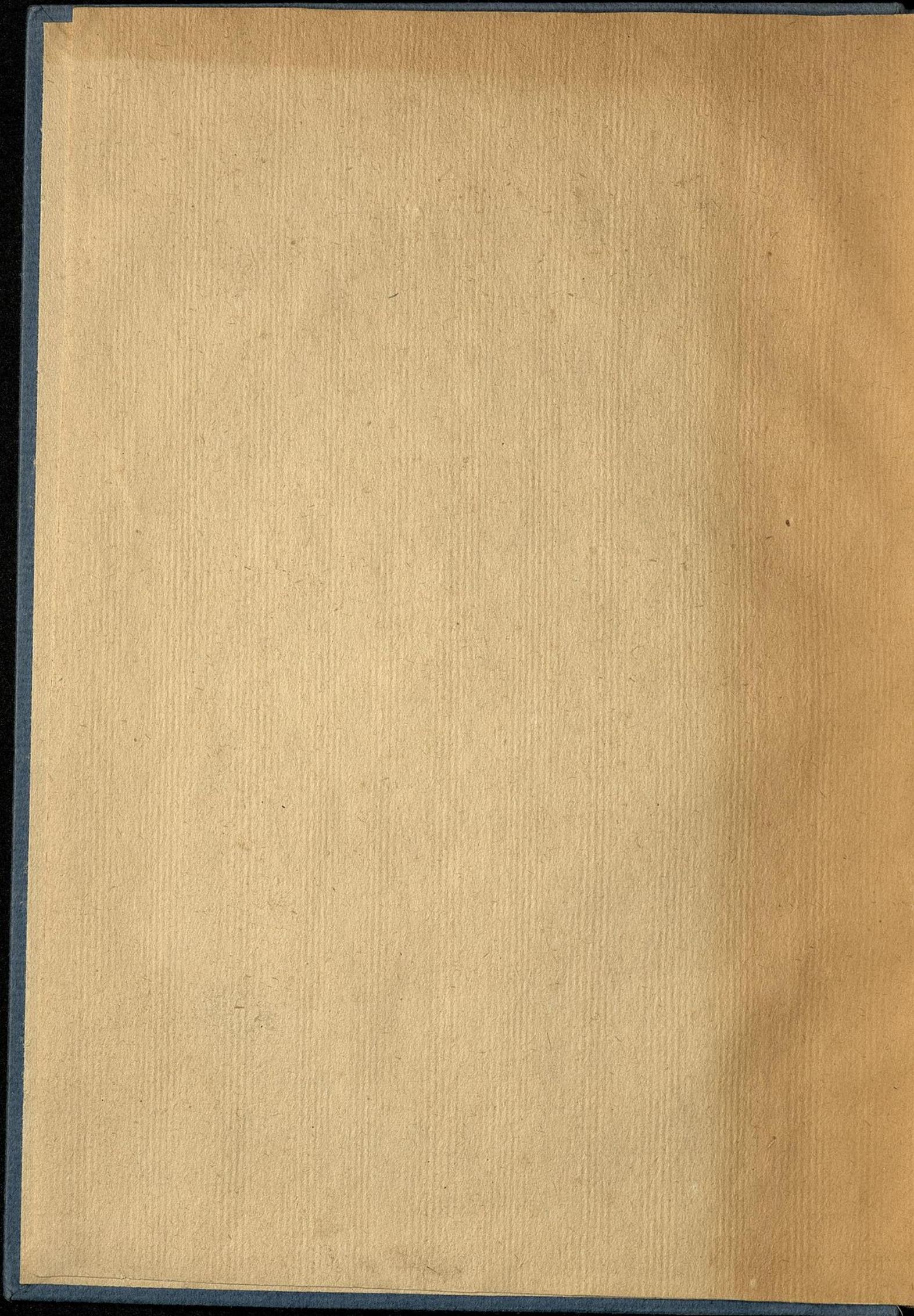
Ms 526  $\frac{\text{III}}{12}$

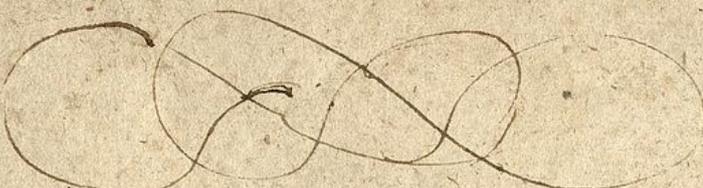


100

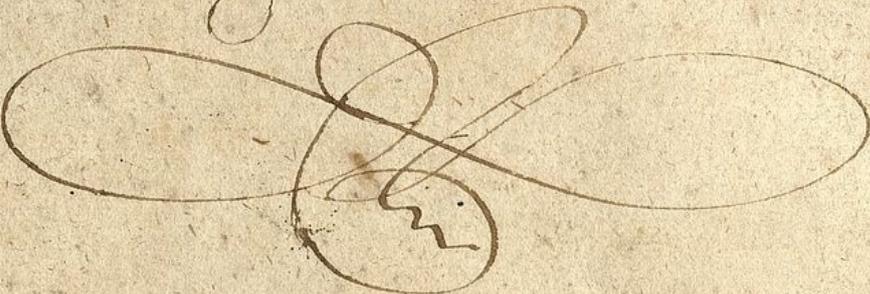
7/30

M<sub>3</sub> 526  $\frac{111}{42}$



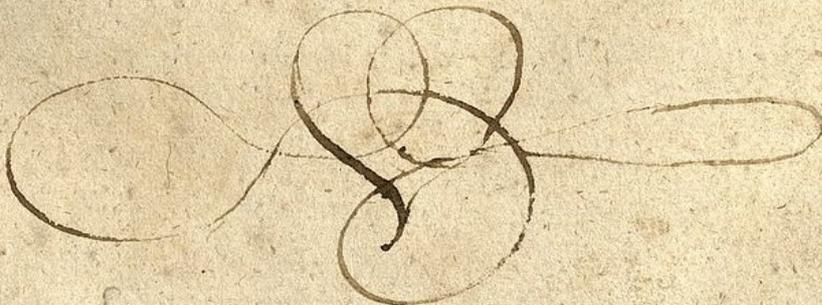


**D**er Stat Wienn Ordnung  
vnd Freyhaiten.



Mit Röm. Kay. Mt. re. Gnad vnd Privilegien.

Gedruckt zu Wienn in Österreich.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT

5720 S. UNIVERSITY AVE.



# IX Ferdinand von

Gottes gnaden/Prinz vnd Infant  
in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich/  
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu  
Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / etc.  
Fürst zu Schwaben / Gefürster Graue zu  
Habsburg / zu Tyrol / zu Görz / zu Pfierdt vnd zu Riburg / etc.  
Landgraue in Elsass / Marggraue des heiligen Römischen Reichs  
ob der Enns / vnd zu Burgaw / Herz auff der Windischen March /  
zu Portenaw vnd zu Salins / etc. Bekennen für vns / vnser Erben  
vnd Nachkommen / vnd thuen kundt aller menniglich / Als durch  
Göttliche schickung vnd genad / dauon alle mechtigkait / menschlich  
gewalt vnd Regierung herkommen / vnser Hochlöblich vorfordern /  
Römisch Kaiser / König vnd Erzherzogen zu Osterreich / etlich  
hundert Jar / Christenlich / Ansehlich / Löblich / Streitbar ( vnd iren  
Feinden erschrockenlich ) das Erzherzogthumb vnd Haus Osterreich  
verregiert / Beschützt vnd beschirmt / auch ire Vnterthane  
nach gelegenheit der zufallenden zeit / in manigfaltige weg / mit  
Priuilegien vnd Handtvesten versehen vnd begnadet / Ir auffne-  
men vnd wolffart / gnediglich betracht vnd erwegen. Vnd so  
Vns der Allmechtige Gott / auß seiner Göttlichen / Milde vnd  
reichen begnadung / vnserthalben ( solcher güthait ganz vnuer-  
dient / in vnser vorfordern / Erzherzogen von Osterreich / Fürsten-  
thumb vnd Lande / als rechten Natürlichen Erbherren / zu Regie-  
ren vnd zuherrschen ) gesetzt vnd geordnet. Haben wir mit vleis-  
siger erinnerung aller sachen / vnsern Vnterthonen / denen Wir /  
als Herz vnd Landfürst fürgesetzt sein / mit fruchtbar / guten  
Ordnungen vnd Satzungen ( damit sie in billlichem guten wesen  
enthalten / die Gerechtigkeit / guete Sitten gefürdert / vnd alle  
Personen / in was Stand die sein ) zu Tugentsamen / vernüfftigen  
gueten Wegen gewisen / auch fräuenlich / böß / muetwillig  
handlung gestrafft geschichen vnd was zu Laster vnd vntugend  
genaigt / verhasst werde / zuuersehen bedacht. Daran der Allmech-  
tig Gott ( vnd insonderheit ) wo Recht vnd billigkeit geliebt / Er-  
barkait vnterhalten / die Armen vnd Elenden in irem anligen mit  
fürderlicher zimlicher außrichtung abgefertig / vnd ire Narung  
ehlich zuerlangen / nicht verhindert ( Bosheit vnd verpotner eigner  
nutz außgetilgt ) vnd die / so sich aller gebürlicher Gehorsam  
gebrauchen ( für andern gefürdert werden ) Göttlich gefallen hat /

und darumb hailfame vilfeltige belohnung erthailt. Wiewol  
nun die Ersamen / Weisen vnser besondere lieben und getrewen /  
Burgermaister / Richter und Rath / auch die Gemain in vnser  
Stat Wienn / von vnsern Vorfordern / Fürsten von Osterreich / mit  
mennig Priuilegien / alten gewonhaiten / Freyhaiten / Handuesten  
und Satzungen / wie dann in vil verschinen Taren ( sich der leuff  
und schicklichkait der Welt ) dazumal erzaigt / begnadet / und lange  
zeit her gebraucht. Auch Vnser lieber Herz und Anherz / Kaiser  
Maximilian Hochlöblicher gedechtnuß / denselben vnsern Bur-  
gern und Gemain zu Wienn / ire Priuilegien und Satzung / in et-  
lichen Artickeln erklärt / reformiert / vernewert und geendert / in  
solcher Declaration seiner Maiestat / derselben Erben und Nach-  
kommen / dieselben Artickel und declaration gänzlich abzuthuen /  
auffzuheben / nach seiner Maiestat / und derselben Erben und Nach-  
kommen guet gefallen / vorbehalten / nach inhalt und vermögen  
derselben seiner Maiestat declaration / in dem Tausent / Fünffhun-  
dert und Sibenzehenden Jar außgangen. So haben wir doch  
jetzt / als wir in die Regierung vnser Niderösterreichischen Lande /  
auß gnaden Gottes ankomen und getretten / vnser Stat Wienn /  
in grosser zerrütligkait und abnemen befunden / und vns souil ai-  
gentlichen und gründlichen erkundigt / das alle Freyhaiten und  
Statuten / damit sie in sondern gnaden versehen / auß aller hand-  
habung kommen / und darzu etlich derselben Freyhaiten vnser Stat  
Wienn nichts nutz gewesen / sonder vnter vnser Gemain ( getrewen  
Burgerschaft ) irung gebracht / Auch als die Genannten und  
Hausgenossen / in bemelter vnser Stat Wienn / ain zeit nicht  
fruchtbar / sonder schädlich erschinen / die durch vns mit Rechlicher  
erkantnus abgethon worden / Solches alles wir betracht / auch  
für vns genommen die gelegenhait der zeit / dieweil die leuff in der  
Natur mit newen Geschichten fürtringen / und in sonderm form  
und gestalt sich erzaigen / Darauff dann newe Satzung und Ord-  
nung / der zeit und irer anzaigung gleichformig zubedencken. Und  
so dann dieselb vnser Stat Wienn / in vnserm Erzherzogthumb  
Osterreich die Hauptstat ist / und das dieselb vnser Burgerschaft  
von vns vnser milte gnaden oberflüssiglichen empfinden / und  
auß irer verpflichten lieb / darinnen sie gegen vns und vnsern Er-  
ben / zubleiben schuldig sein / allweg in danckbarkait leben / So  
haben wir auß der gnad / so wir zu bemelter vnser Burgerschaft  
tragen / in vns bewegen / alle gute und löbliche Freyhaiten / so sie  
von vnsern Vorfordern Fürsten von Osterreich haben / und die nun  
hinfüran gemainer Stat zu auffnemen kommen mögen / zuuer-  
newen / und zu ainer mehrern erhebung derselben vnser Stat mit  
sondern

sondern Freyhaiten vnd Ordnungen zuuersehen / vnd solchs nit  
allain für vns selbst / auß der Lieb vnd gnad / so vns zu derselben  
vnsrer Stat räiht / fürgenommen / sonder vns mit vnsern getrewen  
Räthen / solch Bernewerung / Freyhait vnd Ordnung / mit wol-  
bedachtem zeitigem Rath / rechter gwisser vnd gründlicher beweg-  
ung / gänzlich vnd volkomenlich beschlossen / hiemit wissenlichen  
in krafft diser vnser Confirmation / new gegebenen Freyhaiten vnd  
Ordnungen. Mainer / sezen vnd wöllen / das nun hinfüro be-  
melt vnser getrewe Burgerschafft vnser Stat Wienn / allein nach  
diser vnser Confirmation / newgegebenen Freyhaiten / Ordnungen  
vnd Sakungen / so wir wie vorgemelt / auß Fürstlicher miltigkeit /  
vnd sonderm gnaden gethan / geregirt / gehalten vnd versehen wer-  
de / vnd dieselben bestettungen / freyhaiten / Ordnungen vnd Sa-  
kungen / in diß Libell stellen lassen / wie hernach volgt.

Von wegen Freyhaiten vnd Statuta / haben die  
bemelte vnser Burgerschafft vns fürbringen lassen / etliche Brieff  
irrer Freyhaiten / vnd insonderhait ein Confirmation / ( der Datum  
stehet zu Wienn am Sambstag nach S. Ulrichs tag / des heiligen  
Beichtigers / nach Christi vnser lieben Herrn Gebuert / Vierze-  
henhundert / vnd im Sechzigisten Jar ) die inen der Allerdurch-  
leuchtigist Kayser Friderich der dritt ( vnser lieber Herz vnd Bran-  
herz / Als Regierender Erzhertzog vnd Landsfürst in Osterreich )  
gegeben / darinnen vber die vorgemelten Brieff ( sonderlich etlich  
Brieff irrer Freyhaiten / Handtuesten / Statuten vnd Ordnungen  
irrer Freyhaiten ) eingeleibt sein worden / Nemlich / im anfang ein  
brieff von Hertzog Albrechten von Osterreich / des Dato zu Wienn  
nach Christi Geburt / Tausent / Drenhundert / vnd im Vierzig-  
sten Jar / an S. Jacobs abend / des heiligen Zwölffboten / darin-  
nen derselb Hertzog Ordnung vnd Sakung gibt / in allen straff-  
mässigen / fräuenlichen auch Bürgerlichen handlungen / was das  
Recht / auch das Richterlich ampt / Geltshulden / Erbgüter / Te-  
stament / Handtwercher / Maß vnd aller ander guter Ordnungen  
betrifft. Diereuil aber dieselben Sakungen / Handtuesten vnd  
Ordnungen / sich diser gegewertigen zeit / zu auffnemung der Stat  
nicht mehr vergleichen / So haben wir / was dieselben Sakungen /  
Handtuesten vnd Ordnungen vnser Stat Wienn berürt / welcher-  
massen / vnser Richter vnd Besizern vnser Statgerichts / hin-  
füran handeln sollen / ain besonder Buch auffgericht /  
nach demselben in künfftig zeit gehandelt  
werden solle.

## Hungerisch vnd Welsch Wein / vnd einlassung der Wein / nach Martini betreffent.

Dann als bemelter Herzog Albrecht / derselben vnser Burger-  
schafft zu Wienn / in dem vorberürten Brieff / insonderhait ver-  
sehen / das niemand kainen Hungerischen noch Welschen Wein / in  
der Stat Wienn Burgfrid bringen / Auch nach S. Martins tag /  
es sey Baw oder ander Wein / nicht in die Stat führen / dann souil /  
ob das Weinlesen vor Winterzeit ( als oft geschicht ) das man vor  
S. Martins tag wenig list / so sollen die Burger ainen tag auff-  
sehen vnd beruffen lassen / das für denselben tag / kain Wein in die  
Stat Wienn gefürt / bey solcher Sakung vnd Freyhait / wöllen  
wir bemelte vnser Burger schafft auch bleiben lassen.

## Aber der Statuta halben.

Mehr ain Brieff von ainem Fürsten / genandt Herzog Al-  
brecht / desselben Brieffs Datum / Tausent / zwayhundert vnd im  
Sechsvndneünkzigisten Jar / am Ersten Sontag in der Fasten /  
als man singt das Ampt Inuocavit / in demselben Brieff / vorge-  
dachter Herzog Albrecht / der Burger schafft zu Wienn Sakung /  
Ordnung vnd Handtuesten gesetzt / in allen Richterlichen vnd  
Burgerlichen sachen / dieselben Sakung / Ordnung vnd Handue-  
sten / wie die in bemeltem Brieff begriffen sein / wir dermassen ge-  
stellt / das hinfüro / nicht nach denselben / sonder nach außweisung  
vnser Statgerichts Buch ( wie vorgemelt ist ) zuhandlen.

## Die Schuel betreffent.

Nachdem aber der jetzgedacht Herzog Albrecht / in dem vor-  
bestimbtten Brieff / neben seiner Sakung / Ordnung vnd Hand-  
uest / vnser Burger schafft zu Wienn besondere genad gethan / Nem-  
lich / das die Burger zu Wienn / fürbaß die Schuel zu S. Steffan  
alda zu Wienn / zuuerlehen haben / vnd derselb Schulmaister /  
ander Schul in der Stat zu stifften / vnd alle die Schuln / so in  
der Stat sein / demselben Schulmaister gehorsam beweisen / mit  
Zinnß vnd Zucht.

## Wasser guet.

Auch wo von den giessenden Wassern / den Burgern zu Wienn  
ainierchlan entragung beschicht / wo er das findet / das er es behab  
mit seinem Ahd.

Weingart-

## Weingartbau.

Darzu das die Burger an den Weinwachsen / vngerechtes gewalts erlassen an irem Bau / Weinlesen / Huseken / Ablant / Anlant / Ansetzen vnd verkauffen / kein Perckmaister daran nicht irren sol / vnd auch zu Ablant vnd Anlant nicht mehr / dann sein Rechts recht nemen.

## Weinlesen.

Vnd mit dem Weinlesen / als es die Burger auffsetzen / niemandt pfrenge / welcher Perckmaister darüber die vorgenannten Burger / gewaltigklich irren wolt / das sollen die Burger wider thuen.

## Befestigung.

Es sol auch kein Mann / hoch oder nider Standts / Geislich oder Weltlich / kein Burck oder Vesten / in einer Kastlanck / vmb vnd vmb die Stat Barwen / wer disz gebot vbergehet / dasselb Gebew / sol man auß dem grundt brechen vnd stören / vnd darzu derselb Mann gebüßt werden.

## Burckmant.

Dann die Mant / die von der Herzogen von Osterreich Gab / von alten zeiten zu der Stat gehört / die da haisset Burckmant / den von Wienn auch zugeeigent / die vorbestimmbten Gnad vnd Freyhalten / mit der Schuel / Wasserguet / Weingartbau / Weinlesen / Befestigung vnd Burckmant / wir auch bestätten vnd verwilligen / vnd also gehalten werden solle.

## Niderlag.

Mehr ain Brieff von Graff Albrechten von Habsburg / vnd Landtgraue in Elfaß / als seines Vaters König Rudolffs / volmechtiger verweser vber Osterreich vnd Steyer / des Datum stehet zu Wienn / nach Christi Geburt / Tausent / zwanhundert vnd im Ainondachzigisten Jar / an S. Jacobs abend / desselben Brieffs inhalt / das bemelter Graff Albrecht setzt vnd ordnet / die Niderlag in der Stat Wienn / solchermas / das alle Kauffleüt / die in das Land Osterreich (mit irer Kauffmanschaz diegemainen Strassen auff Wasser vnd auff Landt) für sie gen Wienn sollen fahren / vnd  
alda

alda niderlegen/ vnd nindert anderstwo/ wer der wer / der für füh-  
gen Hungern oder ander ende ( so er in das Landt kumpt ) alles  
das er führet / das sol man ziehen in des Landtsherren gewalt/  
auff Genad. Welcher Kauffman seinen Kauffmanschatz also zu  
Wienn niderlegt / der sol haben die Genad / nach Rath vnd auff-  
satz / alda zusein mit seinem Kauffmanschatz als lang er wil / vnd  
sol seinen Kauffmanschatz zukauffen geben vnd antragen / on böse  
list / allen leüten / Burgern vnd Gessen / sie sein inner oder auffer  
Landts gessen. Solche Genad der Niderlag / wir auch bestät-  
ten / in solcher beschaidenheit / das dieselb Niderlag / alda zu Wienn  
gehalten / vnd die Burger / auch die frembden / ire Kauffmanschatz  
verkauffen / nach der Sazung vnd Ordnung / wie wir zu jeder zeit  
auffrichten vnd verordnen.

### Kauffleüt.

Mehr zwen Brieff / der ain von Herzog Friderichen von  
Osterreich / des Datum zu Wienn / nach Christi Geburt / Dren-  
zehenhundert Jar / Darnach im zwölfften Jar / an vnser Frauen  
tag / als sie Geborn ward. Der ander Brieff / von Herzog Al-  
brechten von Osterreich / des Datum zu Wienn / an S. Philips  
vnd Jacobs der heiligen Zwölffboten abend / nach Christi geburt /  
Drenzehenhundert / vnd im Fünffundsibenzigisten Jar / in den-  
selbigen zwen briefen ist begriffen / das kein Gast oder frembder  
Kauffman ( der in dem Landt zu Osterreich nicht Haushelt oder  
selber nit gessen ist ) kein Recht oder Gewalt hab in der Stat  
Wienn / zukauffen oder verkauffen / mit mehrern anhangen.

### Wag.

Auch die Fronwag zu Wienn / denen Kauffleüten vnd Kramern  
bleiben sol. Solch Sazung vnd Ordnung der Kauffleüt hal-  
ben / als obbemeldet ist / wir dermassen stellen / das hinfüran alle  
Kauffleüt kauffen vnd verkauffen / nach denen Ordnungen vnd  
Sazungen ( so wir oder vnser Erben zu jeder zeit / nach gelegenheit  
vnd der notdurfft nach ) geben vnd auffrichten / wie vorgemelt.  
Wir haben auch betracht / das sich zu auffnehmung vnser Stat  
Wienn / vnd zuuerhütung / aller abbruch der Niderlag gezimmen  
vnd gebären wil / das Burgermaister vnd Rathe der Stat Wienn  
dieselb Wag in irer verwarung vnd verwesung haben. Demnach  
setzen vnd wollen wir / das bemelte Burgermaister vnd Rath / die-  
selbig Wag in ire verwaltung nemen / vnd inen also bleiben sol / vnd  
allwegen

auwegen zu derselben Wag / ainen frummen auffrichtigen Mann  
setzen / dem zuvertrauen sey / vnd ainen Ayd thue / das er Armen  
vnd Reichen / Gessen vnd Burgern / recht Wegen wolle / auch  
darzu allen gehorsam thuen / vnd die Auffrürischen personen an-  
zaigen / auch bey kainer sache sein / die wider vns gehandelt wirdt /  
vnd alles das handeln / was ime der Erbarkeit nach gebüret.

## Beschluß auff Kaiser Friderichen vnd Kaiser Ma- ximilian Confirmation.

Vnd wiewol vnser lieber Herz vnd Branherz Kaiser Friderich /  
die vorgeschriben Brieff Confirmirt vnd bestätt / vnd in sein Con-  
firmation einleiben hat lassen / So haben wir doch die vorgemelte  
vnser gnad vnd Satzung / zu auffnehmung vnser Stat Wienn / auß  
mercklichen vnd genuessamen vrsachen ( wie vor dauon klärlich  
gemelt ist ) gethan / vnd thuen die hiemit wissentlich / in krafft dis  
vnser Brieffs / mainen / setzen vnd wollen / das also /  
vnd nicht anderst gehandelt vnd gehalten  
werden solle.

## Erbguet vnd Verfallen guet.

Bemelte vnser Burgerschafft / haben vns auch ainen Brieff  
( der Erbgüter vnd Verfallen güter halben ) fürbracht / der von  
wort zu wort also lautet.

**W**ir Albrecht von Gottes Genaden / Herzog zu  
Osterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Graue  
zu Tyrol / ꝛc. Embieten vnsern getrewen N. dem Richter / dem  
Rath / vnd den Burgern gemainiglich zu Newburg Closter hal-  
ben / vnd allen Berckhern / Grundthern / vnd allen Amptleüten  
dieselbst / den diser Brieff gezeigt würdet / vnser Gnad vnd alles  
guets. Wir lassen euch wissen / das wir vnser Stat zu Wienn /  
vmb alle Erbgüter / solch Recht gegeben haben / von Fürslicher  
macht / als von wort zu wort hienach geschriben stehet / vnd als  
sie auch das / in irem Statbuch verschriben haben / Allen denen  
die nun leben vnd hernach künfftig sein / Sey kundt / das nach  
Christi geburt / Drenzehnhundert Jar / darnach im Ainwondach-  
zigisten Jar / des Eritags in den Pfingstfeyrtagen / kam zu denen  
Rathgebern der Stat zu Wienn / in denselben Rath / der Durch-  
leüchtig Hochgeborn Fürst / vnser Genediger lieber Herz / Herzog  
B Albrecht

Albrecht / Herzog zu Osterreich / &c. Vnd ist da mit dem ganzen  
Rath vberain worden / wie fürbas in der Stat Wienn / alle Erb-  
güter Erben sollen / das die bey den rechten Erben bleiben / wann  
an demselben stuck das Erbrecht haisset / ist etwa vil zeither von vn-  
fürsichtigkeit wegen / hie zu Wienn vnordnung gehalten worden  
dem Rechten widerwertig / dauon die rechten Erben / enterbt sein  
worden / vnd die Güter gefallen sind vnrechtlich zu frembder leüt  
handen / die derer nicht Erben waren / Also / das der ehegenant vnser  
Herr / Herzog Albrecht vnd der ganze Rath gesetzt haben / vnwider-  
rüsslich / zu ainē ewigen Rechten / das alle Erbgüter / die ain mensch  
(es sey Mann oder Fraw) anerstorben sind / von Eenen oder von  
Anen / oder von Vater oder Muetter / erben sollen / auff das Ge-  
schlecht des Stammens / von dem die Güter herkommen sind / in  
solcher weise: Ob ain Mann abgeht mit todt / ehe dann sein Haus-  
fraw / vnd das er jr Kinder hinder jm lasse / die sie mit einander ha-  
bend / vnd das dann die Fraw ainen andern Mann nimbt / vnd  
mit demselben auch Kinder gewint / die sindt denn mit den ersten  
Kindern Geschwistret / Mutter halben / vnd das denn die Kinder /  
die sie bey dem ersten Mann hat / abgiengen mit todt / ehe sie zu iren  
beschaiden Taren komen / vnd ehe sie Bogtbar würden / oder das sie  
die Erbgüter vnuerkombart / vnuerschafft vnd vnuermacht / hinder  
jn liessen / das dann dieselben Güter erben vnd gefallen sollen / auff  
des ersten Manns Erben / von dem dieselben Güter herkommen sind /  
nach des Landtsrecht zu Osterreich / vnd nicht auff der kinder Ge-  
schwistret / Mutter halben / Vnd also zu gleicher weise / sol im sein  
von den Frawen / Ob ain Fraw abgeht mit todt / ehe dann jr  
Mann / vnd das sie jm kinder hinder jr läst / die sie mit einander ha-  
ben / das dann der Mann ein andere Frawen nimbt / vnd mit der-  
selben auch kinder gewinnet / die sind dann mit den ersten kindern  
Geschwistret / Vaters halben / vnd das dann die kinder / die er bey  
der ersten Frawen hat / abgiengen mit todt / ehe dann sie zu iren  
beschaiden Taren kommen / vnd ehe sie Bogtbar würden / oder das  
sie die Erbgüter vnuerkombart / vnuerschafft vnd vnuermacht hin-  
der jn liessen / so sollen dann dieselben Güter erben vnd gefallen /  
auff der ersten Frawen Erben / von der dieselbigen Güter herkommen  
sein / nach des Lands Recht zu Osterreich / vnd nicht auff der kinder  
Geschwistret / Vaters halben. Also werden die Güter zu den  
rechten Erben kommen / vnd kumpt offt von ainem wolhabendem  
Mann oder Frawen ain ganzes Geschlecht wider zu Ehren vnd  
Guet / das anderst vnrechtlich zu frembden henden käme. Wår es  
aber / das man kainen Erben nicht erhaischen künde / der die Gü-  
ter nach dem vorgeschribnen Rechten solt erben / so sollen dieselbert  
Güter

Guter fallen / der Stat Wienn zu gemainem nutz / als das mit  
altem Rechten herkomen ist / vnd darüber / vnd durch ewiger bestät-  
tigung des Auffsatzes des Erbrechts / hat es der vorgenannt / vn-  
ser Herr der Herzog / mit sampt dem Rath in diß groß Statbuch  
haisßen schreiben. Davon gebieten wir euch allen / vnd ewer jeg-  
lichen sonderlich / vnd wöllen / das jr die ehgenannten Rechten /  
in aller der weise / als sie da oben verschriben sind / auch also haltet  
vmb ewer Erbgüter / vnd nicht anderst / wann wir euch dieselben  
Recht also geben / vnd mainen / das jr die haltet vnd bleiben lasset /  
Mit vrkunt des Brieffs. Geben zu Wienn an vnser Frawen  
zu der Liechtmesß / Anno domini / Millesimo / Trecentesimo / Oc-  
tuagesimo tertio. Nun haben wir beweget / das die obgemel-  
te Herzog Albrechts Frenhait vnd Gnad / ganz zimlich / vnd den  
Burgern auffnehmlich sey / dardurch wir denselben Brieff / Gnad  
vnd Frenhait / hiemit auch Confirmirn vnd bestätten / vnd mit den  
Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

### Zarmarckt.

Mehr hat Herzog Albrecht von Osterreich / bemelter vnser  
Stat Wienn / mit zweyen Zarmärkten begabt / laut seines Gab-  
brieffs / der also lautet.

**W**ir Albrecht von Gottes Genaden / Herzog zu  
Osterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Herr auff  
der Windischen March vnd zu Portenaw / Graue zu Habsburg /  
zu Tyrol / zu Pfierdt vnd zu Riburg / Marggraue zu Burgaw /  
vnd Landtgraff in Elßaß. Bekennen vnd thuen kundt mit dem  
gegenwertigen Brieff / allen denen die in sehen / lesen oder hören le-  
sen / nun vnd hinach ewigklich / das wir nach den lautern gnaden /  
so wir zu allen vnsern getrewen Vnterthanen haben / vnd auch bil-  
lich haben sollen / vnser Stat zu Wienn / durch das / sie an Ehren  
vnd an Wierden auffnemen / die Gnad / Frenhait vnd Recht ge-  
geben haben / Vnd geben auch wissentlich / von Fürstlicher macht  
vnd volkomenhait / für vns vnd alle vnser Erben vnd Nachkom-  
men / das nun fürbaß ewigklich / alle Jar zu zweyen malen / offner  
vnd Ersamer Zarmarckt daselbst sey / in dem Summer an dem hei-  
ligen Auffartag / vier Wochen nach einander / Bierzehen tag vor /  
vnd vierzehen tag hinach / Vnd in dem Winter / auff S. Katharina  
tag / auch zugleich der weise vier Wochen nach einander / Bierzehen  
tag vor / vnd Bierzehen tag hinach. Vnd sollen auch alle die / die

In derselben zeit auff den Zarmarckt kommen / in vnserm Juris-  
chen Frid vnd Schirm sein / Also / das sie Sicherheit vnd Freyung  
haben / auff den Zarmarckt / vnd wider von dannen zukommen /  
Vnd das sie auch auff dem Zarmarckt / vmb kainerley Erbar sa-  
chen oder Schuld ( die sich außserhalb des Zarmarckts vergan-  
gen ) nicht beklagt noch bekummert werden / in kaine weise / vnd  
wer darwider thete / das der gerichtet werde / als ain zerbrecher ge-  
maines Frides / vnd betrüber des Landes. Auß der Sicherheit /  
sollen doch gesündert vnd gezogen sein / alle die / die vmb Falsch /  
vmb Brandt / vmb Raub / vmb Mord / vmb Diebstal / oder vmb  
andere solche böse Missethat versagt sein / dann die kain Freyung  
noch Sicherheit da haben sollen. Es sollen auch auff denselben  
Zarmarckten / alle kauff / die vmb alle fayle ding / da geschehen / ge-  
geben werden / mit der Zal / mit der Maß vnd mit der Wag / nach  
rechter Sazung des Rathes der Stat zu Wienn / auff das einem  
jeglichen hingebere vnd Kauffer / vnd jederman da recht geschehe one  
gefahr / das auch dardurch dieselben Zarmarckte dester baß Be-  
schirmit werden. Darumb so haben wir mit guter vorbetrach-  
tung ainem Statrichter zu Wienn zugeschafft vnsern Hoff Mars-  
schalch / wer der dann se ist / Also / was in denenselben Zarmarckten /  
vnd dieweil die weren ( als oben geschriben stehet ) sache geschehen /  
die das Gericht rürent / von wem die entspringen / Ist das / das je-  
mands vnseres Hoffzefindes wäre / oder Herrn / Ritter oder knechte /  
Edelleut oder ire Diener / das die vnser Hoff Marschalch / oder sein  
Anwald / mit aines Statrichters hilff / anfallen sol / vnd darumb  
richten / als vnser Hoff recht ist / geschicht aber solche sache von  
gemainem Volck / so sol es der Statrichter richten / nach der Stat  
Recht / vnd nach Rath der Stat zu Wienn / vnd sol auch darfür  
niemand kain Freyung haben / weder zu den Schotten / noch zu  
S. Steffan / noch zu S. Clarn / noch in kains Herrn Haus / noch  
auff kainer andern Freyung / in kaine weise. Es sol auch jeder-  
man auff die Zarmarckte führen mügen / alle fayle ding / vnd alle  
Kauffmanschaft / frey vnd on alle irung / allain der Wein auß ge-  
nommen / die man voraus gen Wienn nicht führen sol / dann die Stat  
darumb bey iren alten Rechten bleiben sol. Item / was man für  
Kauffmanschaft inner der obgenannten zeit / auff die Zarmarckte  
füret / dauon sol man an kainem Thor zu Wienn / nichts gebun-  
den sein zugeben / was man aber darfür auff die Kauffmanschaft  
legen wird / das sol geschehen nach Rath vnser / vnd vnseres Rathes /  
vnd auch nach der Stat Rath zu Wienn. Item es sol auch die-  
selb zeit die Burckmawt / die Wagnawt vnd der Zol / mit einan-  
der in ainem Haus werden genommen / auff das dauon mit vmb-  
lauffen /

laufen / niemandt saumung vnd schaden nemt. Auch sol man  
auff jeglichen derselben zwayer Zarmärkte / zu ainem Scharlach  
rennen / also / wer der erste darzu ist / das des der Scharlach sey /  
was man auch darauff lauffer Pferd zu denselben Zarmärkten  
bringt / die sollen in vnsern Landen / an allen vnsern Mautten /  
Mautfren gehen. Vnd darüber zu vrkunt vnd warhait der sa-  
chen / hießen wir vnser grosses Fürstliches Insigel hengen an disen  
Brieff / Der geben ist zu Wienn an S. Michels tag / nach Christi  
Geburt / Dreyzehnhundert Jar / darnach im Zwayvndachtzig-  
sten Jar. Vnd so dann dieselben zwen Zarmärkte bisher Löbli-  
chen herbracht worden / vnd der Stat ein sonder zier vnd nutz ist /  
So wollen wir / das dieselben zwen Zarmärkte hinfüro ( inhalt  
des obgemelten Herzog Albrechts Brieff ) gehalten vnd gehandt-  
habt werden / vnd darinn kein ver hinderung noch minderung ge-  
schehe.

### Weinzehent betreffent.

Haben bemelte vnser Burgerschafft / vns ainen Brieff für-  
bracht / damit Herzog Albrecht / vnd Herzog Leopold gebrüder /  
Sie begabt / der mit seiner Inhalt / also lautet.

**W**ir Albrecht vnd Leopold Brüder / von Gottes ge-  
naden / Herzogen zu Osterreich / zu Steyer / zu Kärndten /  
zu Crain / Graue zu Tyrol / ic. Bekennen vnd thun kundt / das  
für vns gewesen sind / die Erbarn / vnser getrewen lieben / der Bur-  
germeister / der Richter / vnd der Rath vnser Stat zu Wienn / vnd  
haben vns gewisen / das Sie / vnd dieselb vnser Stat zu Wienn /  
von Weiland vnserm lieben Herrn vnd Vater / Herzog Albrechten /  
dem Gott genad / ainen Brieff haben gehabt. Wo halt ire Wein-  
garten gelegen sind / das man von denselben Weingarten / mindert  
anderstwo Zehenden sol / dann da man den Wein presset. Da-  
uon mainen vnd wollen wir gar Ernstlich / bey vnsern Hulden /  
das es noch dabey bleibe / vnd auch gänzlich volfürte werde / vnd  
das denselben vnsern Burgern / niemandt kein einfal noch irung  
daran thue / wer der sey / vnd auch jemandt andern gestatten zu-  
thuen / in kainen wege / wer aber es darüber thete / der thet gänz-  
lich wider vns / vnd wolten in gar schwärlich darumb bessern.  
Geben zu Wienn an S. Lamprechts tag / Anno domini / Millesi-  
mo / Tricentesimo / Septuagesimo / domini Duces ambo / et ceteri  
Consiliarij. Vnd so dann der Weingartbau / vnser Stat Wienn /  
maiste Narung ist / vnd nachdem auch vnser Burgerschafft / sol-  
che

die Freyhaiten vordich hergebracht / damit man / was man  
sondere Personen vnterstanden / den Weinzehendt auffss höchst in  
Gelt zubringen / vnd ob vnser Burger sich erpüeten / den Zehendt  
bey der Press zugeben / vnd denselben Zehendt auff ain ort gethan /  
so ist er nicht genommen worden / vnd dardurch verdorben / vnd der  
Burger nichts desto minder / denselben Zehendt mit gelt bezalen  
müssen / das wir ganz für vnbillich achten / das also wider die ob-  
gemelte Löbliche vnd zimbliche Freyhait beschwärlicher weise / ge-  
handelt werden solle / Dieselb Freyhait wir auch hiemit bestätten /  
das die mit allen iren inhalten volzogen vnd gehandhabt werden /  
vnd ob solcher Zehendt auff zeitlich ansagen / bey den Pressen nicht  
genommen / sonder sich etlich desselben waigern / vnd durch ire selbst  
waigerung oder verabsaumung / ober das zeitlich ansagen / den  
Most verderben lassen würden / so solle die Person / so solchs be-  
schicht / desselben Zehendts / so verdorben ist / mit gelt zuerstatten /  
vnd zubezalen nicht schuldig sein.

### Ubersstück auß den Weingarten.

Die berürte vnser Burger schafft haben vns fermer ainem  
Brieff fürgelegt / vom König Laßla gegeben / der von wort zu  
wort also in sich helt.

**W**ir Laßlaw von Gottes genaden / zu Hungern / zu  
Behaim / Dalmatien / Croatien / ic. König / Herzog zu  
Osterreich / vnd Marggraue zu Märhern / ic. Embieten dem  
Edlen vnserm lieben getrewen / Graff Bernhart von Schaumberg /  
vnserm Landmarschalch in Osterreich / oder wer der künfftiglich  
wärde / vnser Genad vnd alles guets. Wir sein vnterweist wor-  
den / wie die Weinzierl / Harwer vnd Weingartleüt / bey den  
Weingartgebürg / niderhalb / vnd neben vnser Wiener Wals  
gelegen / die Ubersstück auß den Weingärten / haimtragen vnd  
brennen / darauß Armen vnd Reichen merckliche schäden ergehn /  
dadurch wir ein Satzung vnd Ordnung gemacht haben / das solch  
Ubersstück niemands auß den Weingärten / wes die sein / haim-  
tragen solle / wer das aber darüber thet / der sol darumb gebüß vnd  
gestrafft werden. Vnd den Erbarn / Weisen / vnsern lieben ge-  
trewen / vnserm Burgermaister / Richter vnd Rath zu Wienn be-  
uolhen / vnd gewalt gegeben haben / die Richter vnd Ampteleüt in  
den Märckten vnd Dörffern / da solches beschicht / zuhandhaben /  
vnd darob zu sein / damit sie solches wehren / vnd die schuldigen  
straffen

straffen mögen / wo es in aber zuschwar würde / an dich das anzu-  
bringen darauff empfelhen wir dir ernstlich / so dich die vorgeanter  
vnsrer Burgermaist / Richter vnd Rath / anlangen werden / das du  
in in dem hilff / zuschueb vnd beystandt thuest / damit sie den sachen  
nach gehen mögen / inmassen ( als vnser Brieff darumb außgan-  
gen ) inhalt / Das ist vnser Ernstliche mainung. Geben zu  
Wienn / am Sontag nach S. Martini tag / Anno domini / Mil-  
lesimo / Quadringentesimo / Quinquagesimo secundo / Vnsrer  
Krönung / vnser Reichs / des Hungerischen / ic. im Drenzehen-  
den Jar / Comissio domini Regis in Consilio. Vnd so wir dann  
sol he begnad / das kain Weinzierl / Hawer vnd Weingartleit /  
kaine oberstück / auß noch von den Weingärten haim in ire Heüser  
vnd Wohnungen tragen / für ain notturfft achten / vnd in kain weg  
gestatt werden solle. Demnach ist vnser mainung / das vnser ge-  
genwertig / vnd künfftig Landt Marschalch in Osterreich vnter  
der Enns / auch Burgermaister / Richter vnd Rath handeln / vnd  
vestigklich handthalten / nach außweisung obbemeltes  
König Laßlaw Brieffs.



## Gingang newer Freyhaiten.

**V**nd damit vnser Burger schafft zu Wienn /  
vnser Liebe / Genad vnd genaigten willen / nicht allain in  
disen Sazungen / Ordnung bestättungen / Sondern mit vnsern  
mehrern Genaden erscheinen / deß sie sich zu irem auffnehmen / vnd  
vns zu getreuer gehorsam zuerfrewen haben. So wöllen wir sie /  
als ein milter Fürst / mit den hernachuolgenden Freyhaiten auch  
genädigklich begaben vnd versehen.

### New Weingart Saz.

Nemlich / vnser Burgermaister / Richter vnd Rath / haben  
vns etlich Brieff fürbracht / die von vnsern Vorfordern Fürsten von  
Osterreich außgangen sein / das vnser Burger schafft / in vnser  
Stat Wienn / alle neue Weingart Saz vnd Grestten / als weit  
vnser Statgerichts gebiet ist / außreüten vnd vertilgen sollen vnd  
mögen.

*Abon die Monay des General keyser Maximilian mögen.  
22. de deß Wienn den 29. January 1552. Herzog*

mogen. Auch vns vordurch / das was vordurch / in  
kurzen zeit her / vmb die Stat Wienn / durch die Weinzierl / vnd  
ledig Hawerknecht / vil Gresten vnd newe Weingart Satz ge-  
macht vnd täglichen machen / das dann vnser Stat Wienn ain  
sonder verderben sey / dann dardurch die Weinzierl / vnd ledig  
Knecht / die Löhn auff's höchst bringen / auch der Bürger Wein-  
garten / in vil weg nachthail leiden. So haben wir auch bewe-  
get / das die Zicker vnd Wand / vmb vnser Stat Wienn / daran  
den Armen zu irer Narung / nicht wenig gelegen / in grosse minde-  
rung kommen / das insonderhait nicht zugestatten ist. Darauff  
setzen vnd ordnen wir / das hinfüro vmb vnser Stat Wienn /  
vmb vnd vmb zu raiten / als weit vnser Statgericht (alda zu  
Wienn) raicht / vnd von Obzigkait wegen / zu greiffen hat / kain  
Weinzierl oder Hawer / kain Gresten noch newen Weingart Satz  
machen sollen / welcher aber solches oberfuer / so solle vnser Stat-  
richter / denselben Weinzierl oder Hawer / allwegen vmb ain jede  
Gresten / vmb zway pfund pfennig straffen / hat ers am gelt nicht /  
so sol er in alßdann am leib straffen / vnd die Gresten / so er gemacht  
im fueßstapfen nichts mehr daran arbeiten / sondern also vngear-  
bait ligen lassen / vnd außgereüt werden / vnd ob ain Weinzierl oder  
Hawer / Gresten vnd newen Weingart Satz / vor diser vnser Satz-  
ung ain Jar gemacht oder angefangen / die sol ain jeder bey ver-  
meidung Fünffzehen pfund pfenning Peenfals / oder ainer merck-  
lichen Leibstraff / von stund an abthuen / vnd darinnen nichts wei-  
ter arbeiten noch setzen.

### Der Geistlichen Weinschenkken.

Berner / Nachdem unsere Vorfordern Erzhertzogen zu Oster-  
reich / auß sonderer andacht / die Klöster / vnd vil des Geistlichen  
standts zu Wienn / gefreyt / ire Wein in vnser Stat Wienn zu-  
führen / daselbst one alle beschwörung vnd mitteleiden auß zuschen-  
cken / zuverkauffen wie andere Bürger / in solchem wir vns grünt-  
lich vnd eigentlich erkundigt / wiewol unsere Vorfordern Fürsten  
von Osterreich / solche Freyhait zu Ehr dem Allmechtigen / vnd zu  
mehrung vnd auffenthaltung des Göttlichen dienstis gegeben / vnd  
zu derselben zeit / solche Freyhait / on vnser Bürgerschaft / sonder  
beschwörung beschehen / in ansehung / das derselbigen zeit / vnser  
Stat Wienn in hohem auffnemen / vnd nicht also / mit wenig der  
Klöster vnd Geistligkait beladen gewest. Auch darzu zu denselbi-  
gen zeiten / die Klöster vnd Geistligkaiten / nicht souil Weingarten  
gehabt / dann klärlich vor Augen / das die Klöster vnd Geistligkait /  
von

von derselbigen zeit bis her / ainem mercklich anzal Weingarten /  
durch Testament / Stifft vnd kauff an sich gebracht / darauß ab-  
zunemen / wo wir / als Regierender Herz vnd Landsfürst / nicht  
darein sehen / das die Burgerschafft / solche beschwörung in die  
leng nit ertragen möchten. Darzu haben wir befunden / das vn-  
sere Vorfordern der Fürsten von Osterreich gemüt nicht anderst ge-  
standen / dann das die Klöster vnd Geistlichkeit ire Wein / in iren  
aignen Kellern / zimbllicher weise / außschencken sollen. Nun ist  
vns aber fürkommen / vnd also offenbar am tag / das die Klöster  
vnd Geistlichkeit / ire Wein durch das ganze Jar / mit aufftragen  
in die Stuben / wie andere Burger / zu iren Heüßern / offnen Leüt-  
haus halten / darzu an andern orten / Keller in der Stat Wienn /  
in bestandt annemen / vnd gleicher weise also Wein darinnen auß-  
schencken / vnd damit den Geistlichen in iren Freyhaiten / vnd den  
Burgern / in iren Bürgerlichen Narungen / kain beschwärlicher  
abbruch beschehe. Demnach haben wir in solchem die Ordnung  
gesetzt vnd gemacht / Welche Priester / hoch oder nider Standts /  
auch die Klöster / von vnsern Vorfordern / Erzhertzogen von Oster-  
reich gefreyet sein / Wein in die Stat zuführen / vnd on alles mit-  
leiden / vnter den Raiffen zuverkauffen / oder außzuleütgeben / die-  
selb anzal mügen sie in der Stat Wienn / on der Stat mitleiden /  
verkauffen oder außzuleütgeben / wie in iren Freyhaiten begriffen  
ist. Aber von den Wein / darumb die Priesterschaft vnd Klöster /  
kain Geistlicher standt außgenommen / von bemelten Erzhertzogen  
von Osterreich / für der Stat mitleiden / mit kainen sondern Frey-  
haiten versehen sein / vnd doch dieselben Wein in die Stat Wienn  
zuführen haben / sollen sie von denselben Weinen / von ainem jeg-  
klichen Drenling Wein / das Bürgerlich mitleiden geben / was  
ain ander Burger von seinem Wein gibt / damit zu auffnemung  
vnd behütung der Stat / in dem mitleiden der Wein / von Geistli-  
chen vnd Wellichen / ain gletche billiche pürde getragen werde.  
Die vorbemelte Priesterschaft vnd Klöster / kain Geistlicher standt  
hindan gesetzt / sollen auch ire Wein / nicht in der Stuben vnd Be-  
hausungen / oder vor den Kellern / auff die Gassen aufftragen / son-  
der im Keller vom Zapffen außzuleütgeben lassen.

### Wein verschreibungen.

Weiter so ist vns fürgebracht / wie der Burgermeister vnd Rabe  
vnsrer Stat Wienn / vor lang vnd kurz erschinen Zaren / etliche Prie-  
laten vnd Geistlichen verschreibung geben haben / die von vnsern  
Vorfordern Fürsten zu Osterreich / noch vns / nit bestätt sein sollen /

Das dieselben Prelaten vnd Geistlichen/ vber die anzal/ darumb sie von den Herrn von Osterreich gefrent / noch ain merckliche anzal Maisch vnd Wein / in die Stat Wienn füren mögen / des sie sich auch bissher gebraucht/ das dann / wo solches also beschehen / vnser gemainen Burgerschaft / nicht zu klainem nachthail raichet. Auch offenbar/ das Burgermeister vnd Rath/ außserhalb der Regierenden Herrn vnd Landtsfürsten vorwissen/ zugeben/ vnd bestatungen ( solches zuthuen ) nicht macht gehabt/ noch haben mögen/ vnd dieselb verschreibungen / aller Erbarkeit / vnd den Rechten nach / ganz krafftloß sein / vnd von recht nicht gebrauchet mögen werden. Solchem nach/ Wir/ als Regierender Herr vnd Landtsfürst / heben dieselbigen verschreibungen ( wo die nicht insonderhait/ mit außgedruckten worten/ von vnsern Vorfordern Regierenden Fürsten von Osterreich / oder vns bestätt sein worden ) gänzlich auff/ vnd sollen auff solch verschreibungen/ die anzal Wein/ so darinnen begriffen / hinfüro nicht mehr in die Stat Wienn gefüret werden / in kainerley weise.

### Gemaine Grundtbücher.

Auch als in vnser Stat Wienn / bey Geistlichen vnd Weltlichen / vil Grundtbücher auffgericht / vnd ain jeder im / in schein/ desselbigen Grundtbuchs / das Gericht zuziehen/ vnd vnser Bürger/ von vnserm Statgericht/ auch von Burgermeister vnd Rath/ als von vns / ir ordenliche fürgefetzte Obrigkeit gezogen. Darzu in empfangung der gwer / mit vbernehmung des gelts beschwärt/ auch oft die Parthenen mit der gwer lang auffgehalten/ vnd so sie sich also durch behelff irer Grundtbücher / vnserer Gerichtlichen Obrigkeit vnterstehen / haben sie nicht andere Personen / damit sie sollich sach handeln möchten / dann allein vnser Bürger / damit sie die / in die leng zu schmellerung vnserer Obrigkeit / in ir gehorsam brächten / in vnser Stat Wienn / mit solchen vil Gerichten / der sie doch nicht fueg haben / in zerrüttung bringen würden. Das wir als Herr vnd Landtsfürst / in kainen weg / weiter zusehen / noch gedulden mögen / vnd setzen in dem dise Ordnung/ das niemandt ( es sey Geistlich oder Weltlich ) in dem Bureffried vnser Stat Wienn / auff die Grundtbücher nichts anderst handeln sollen noch mögen / dann wann ain Guet in Reiß vnd öd ligt / das der Grundtherz dasselbige Guet einziehen wil / so mag er ain vnparteylich Reißrecht besizen lassen / Aber sonst all anspruch / forderung vnd irung ( nichts außgenommen / es sey in was fahlen es wol/ die vnser Bürger/ derselben Güter halben/ so in

vnserm Statgericht gehandelt vnd gerechtfertiget werden/dasselben  
es sich dann zuhandeln gebürt/vnd sonst an kainem ort. Wir wöl-  
len auch/wann ainer ein Gut verkaufft/ so mag ainer dem andern  
ainen Kauffbrieff geben/ doch das dieselben Kauffbrieff allweges  
mit des Grundherrn Sigel verfertigt werden. Ob aber der Grund-  
herr kain Insigel het/ so solle er ain ansehnlich Person bitten/ der  
an seiner stat Sigelt/in beywesen dreyer Erbarn Mannen/die mit  
iren Namen/ als Zeügen/in demselben Brieff begriffen sein sollen/  
vnd Sigelgelt sol Viervndzwainzig pfenning sein/ Sonst sol kain  
Kauffbrieff krafft haben/ vnd als oft ain gwer empfangen würdet/  
vnd ob vor derselbigen gwer/ noch etlich gwer/ wenig oder vil ein-  
zuschreiben weren/ darzu/ es sein der Personen vil oder wenig/ so  
die gwer empfahen sollen/ von ainer solchen gwer/ mit ainander  
baider thail/ nicht mehr als Zwenvndfibenzig pfenning zugeben  
schuldig sein/vnd sie darüber kaines weges dringen. Aber hierinn  
nemen wir auß/ vnser Stat Grundtbuech/ darüber von  
vns/ain sondere Ordnung gemacht ist.

(:)

## Stat Regierung.

**U**nd so dann zum höchsten fürzunehmen / vnd  
zubetrachten ist / das vnser Stat Wienn / in der Regie-  
rung / mit Erbarn / Fromen / Auffrichtigen vnd verstendigen Per-  
sonen ( so die Warhait vnd Gerechtigkeit / auch die Löblichen Zu-  
genden vnd Sitten lieben / vnd den Bösen / Nedyigen / Aigennützi-  
gen / Vnehlichen vnd schäntlichen sachen feindt sein / vnd in allen  
handlungen / was zu handhabung der Gerechtigkeit / Freyhaiten /  
Sakungen vnd Statuten / stäte vnd redliche gemüt haben ) ver-  
sehen / auch in allen Ambtern / vnd der Stat notdürfften / gute vnd  
Löbliche Ordnungen gesetzt werden. Solches wir nit wenig zu  
herzen genommen / vnd darauff vnser Ordnung vnd Sakung  
also gethan.

Zum Ersten / der Erwehlung vnd Regierung  
halben / vnser Stat Wienn.

Das nun hinfüran zu Regierung derselben vnser Stat all-  
wegen hundert Personen / die Treffenlichsten / fürnemlichisten vnd

tauglichsten Erbare Behausste Burger sein / vnd auß denselben  
hundert Burger sollen zwölff behausste Burger / die sich allain der  
Bürgerlichen handlungen / vnd nicht Handwerch treiben / betra-  
gen / vnd die ain Erbar / Zugentlich vnd verstendig leben füren / in  
Statrath erwelt werden / vnd darinnen bleiben / inmassen / wie her-  
nach in der Wahl begriffen wirdt. So mügen wir / vnd vnser Er-  
ben / auch auß denselben hundert personen gleicher weise / zwölff be-  
hausste Burger zu Besitzern vnser Statgerichts nemen / dann  
die vbrigen Sechszundfibenzig Personen / sollen in dem außsern  
Rath bleiben.

## Stat vnd außsern Rath Wahl.

Vnd alle Jar an S. Thomas tag / mit vnser / oder vnser Er-  
ben / oder vnser Regierung verwilligung / ein wahl / solcher gestalt  
gehalten werden / ob in demselben Jar ainen oder mehr personen /  
auß dem Stat oder außsern Rath mit todt abgangen / oder franck-  
hait / oder ander trefflich vrsachen oder verwürckung halben / nicht  
mehr in dem Stat / oder außsern Rath zuhalten wären / oder sein  
möchten / so solle durch den außsern Rath etliche verständige behau-  
ste Burger / wie vorgemelt ist / in den Statrath / vnd der Statrath  
mit sampt den zwölff Besitzern vnser Statgerichts / dergleichen  
in den außsern Rath / etliche verstendige Erbare Burger erwählen /  
vnd welche Personen jeder thail erwelt / solle ain jeder sein Wahl /  
auff ein zedel / vnter seinem namen schreiben / vnd vnsern verorden-  
ten Commissarien / die durch vns / oder vnser Regierung / zu sol-  
cher Wahl verordnet werden / oberantworten / vnd wir vnd vnser  
Erben / sollen darinnen ( als billichen ist ) macht haben / auß den-  
selben erwählten personen / in den Stat vnd außsern Rath / nach  
vnsern gefallen zunemen. Vnd insonderhait setzen wir / das all-  
wegen am dritten Jar / an S. Thomas tag im innern vnd außsern  
Rath / in der Wahl / die verenderung beschehe. Nemlich auß dem  
Statrath / etliche personen / nach gelegenhait / in den außsern Rath /  
vnd auß dem außsern Rath / da entgegen souil personen / in den  
Statrath / genomen / mit derbeschaidenhait / das solche verenderung /  
mit ordnung der erwählung / in aller gestalt / wie die vorgemelte  
Wahl gethon. Darzue als offte sich begibt / das sich Namhaftige  
vnd verstendige Personen / in vnser Stat Wienn ziehen / alda be-  
hausung kauffen / vnd sich mit wohnung niderlassen / vnd ain Er-  
bar wesen füeren / vnd damit sie nicht entgelten / das Sie / so in  
turker

kurzer zeit / in die Stat kommen sein / sollen dieselben Personen  
so ferz sie tauglichen / in der Wahl auch bedacht werden.

## Burgermaisters Wahl.

Gleicherweise / alle Jar / an S. Thomas tag / durch den Stat  
vnd aussern Rath / vnd durch die zwölff Bessitzer / ain Burger-  
maister in solcher weise erwählt werden / das jr jeder / ainen taug-  
lichen / Erbarn verstendigen Buger / der behausst / vnd kain Handt-  
wercher sey ( Er sey in dem Stat / oder aussern Rath / oder der  
zwölff Bessitzer ainer / oder sonst ain Namhaftiger / verstendiger /  
Erbarer vnd wolberümbter Burger ) erwählen / vnd mit iren Wahl  
zedln zuhalten / wie vor begriffen ist. Daraus mögen wir / oder  
vnser Regierung / die tauglichste Person / zum Burgermaister  
nemen / vnd als oft sich begibt / das auß dem aussern Rath / oder  
von den zwölff Bessitzern / ainer zum Burgermaister erwählt wir-  
det / vnd das der Statrath / mit der verordneten anzal besetzt / vnd  
kain läre stat ist / so solle auß dem Statrath / die Person / so am  
jüngsten in Rath kommen ist / an des Burgermaisters stat / in den  
aussern Rath / oder Bessitzer genomen. Als oft aber bescheh / das  
ain Burger / so nicht in dem aussern Rath / auch kain Bessitzer  
wäre / zu Burgermaister erwählt würde / solle aber die Person / so  
am jüngsten in Rath kommen ist / so ferz kain läre stat wäre / auß  
dem Statrath / in den aussern Rath / vnd auß dem aussern Rath  
dagegen die Person / die am jüngsten in den aussern Rath genom-  
men / so ferz auch kain läre stat vorhanden / gethon. Doch als bald  
ain Person auß dem aussern Rath kompt / solle die obbemelt Per-  
son / zu stund an widerumb in den aussern Rath / vorordnet wer-  
den / damit die zal allwegen erfüllet sey.

## Anwald vnser Statraths zu Wienn/ Amptshandlung.

Nemlich / als vnser Vorfordern Fürsten von Osterreich / in  
dem Statrath / in vnser Stat Wienn / bishero Anwald gehabt / die  
vnser Statraths zu Wienn Anwald genannt worden / Ist vnser  
mainung / das zukünfftigen zeiten / wir auch vnser Erben daselbst /  
Anwald die nit Burger sein / noch Burgerrecht / noch Burgeliche

wir daselbst hin / in vnserer besöldung verordnen wollen. Derselb vnser Anwald solle vns vnd vnsern Erben / allezeit getrew / gehorsam vnd gewärtig / sein vleissig auffsehen auff vns / vnd in vnserm Namen / auff vnserer verordente Regierung haben. Wo er auch in dem Statrath zu Wienn / oder andern orten in der Stat / das wider vnserer Fürstliche Obrigkeit Ehr vnd nutz / auch vnserer gesetzte Regierung sein / oder wo sich böß Practicken erhüben / erinndert vns oder vnserer verordneten Regierung / allzeit verkündten / anzeigen vnd offenbaren. Vnd in dem Statrath zu Wienn / vleissig auffmercken haben / damit wider vns / oder vnserer gesetzte Regierung / nichts widerwertigs betrachtet / wo solches beschehe / allzeit öffentlich widerreden vñ wider sprechen. Auch alle vnainige sachen / wo dieselben zwischen denen personen des Statraths zu Wienn sich in dem Rath ( mit widerwärtigen Worten ) zutragen / so ferz dieselben / vns / oder vnserer gesetzte Regierung / nichts sonderß belangend / sampt ainem Burgermeister gütlich hinlegen / vnd vnainigkeit zudempffen helfen. Das er auch an allen Rathtagen / zu rechter vnd gesetzter stund / mit sampt dem Burgermeister am ersten in dem Rath erscheinen / vnd mit dem letzten darauff gehen / vnd die / so langsam vnd nachlässig kommen / gütlichen anreden. Vnd welche zu gewöhnlicher stundt nicht in den Rath kommen / solle er darob sein / das von denselben die Peen / so deshalben auffgesetzt / genommen werde. Wo auch vnser / als Herrn vnd Landtsfürsten Beuelich / in den Rath komen / dieselben vor augen zu haben / ermanen / vnd wo billich vnd zimlich händl / so dem Statrath zuffertigen gebüren / in die leng verzogen / oder in iren auffgesetzten ordnungen / nachlässig erscheinen / oder sonst vnfleiß in dem Rath mercket / ermanung ihue / sonderlich anhalt vnd versüeg / das die Armen vnuermölgigen leüt gefürdert / vnd vnbillicher weise nit angehengt werden. Wo er auch ainicherley abbruch vnser Obrigkeit / Herligkeit oder ander widerspenigkeit erinnert / vnd mercket / vns oder vnserer gesetzte Regierung / darinnen zeitlich warnen / vnd wo ainicherley handlungen / die wider vns oder vnserer Erben wären / in vnserm Statrath fürgenommen / vnd die Burger / auff sein ermanen / nit abstehn würden / solle er kaines wegs darbey sitzen noch bleiben / solches öffentlich protestirn / auch sich kainerley parteyen sachen / inner noch aussers Raths annehmen / Procurey fürwenden oder disputiern. Auch kein Stimm im Statrath haben / noch in den Rathschlegen / vnter / oder einred einführen / sondern seinem Ampt / wie hierinn begriffen / vleissig aufwarten.

## Bürgermeisters Amptshandlung.

Er solle vns / als Herrn vnd Landtfürsten / vnd vnsern Erben / auch vnserer gesetzten vnd verordnete Regierung / getrew / gewärtig vnd gehorsam sein / vnsern frommen betrachten / vnd schaden nach seinem vermügen wenden / Auch an kainen ort sein / da wider vns / vnser Fürstlich Obrigkeit / gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlagt / fürgenommen / oder demselben sich thailhaftig machen / oder mit hülen / solches auch nicht zuuerschweigen / sonder vns / oder derselben vnser gesetzten Obrigkeit zu offenbaren. Die Auffrärigen Personen / so sich zu bösen practicken auffwerffen in straff zulegen / vnd vns solches zuuerkünden / der Stat vnd gemainen nutz trewlichen zufürdern / den armen als den Reichen / vnd kain gab / schanckung noch anders / von kainer partheyen nemen / dardurch die partheyen in iren sachen / in dem Statrath iren widerpartheyen zu nachtail / mit kainem Rechten / sondern auß gunst derselben Gab / oder schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten. Auch weder haß / neydt / freundschaft / noch feindschaft ansehen / sondern durchaus ain gleichs Recht vnd fürderung mitthailen / vnd das Bürgermeister Ampt getrewlich verwesen / der gestalt / das er on wissen vnser Anwalds kainen Rath versamlen / wo er er aber solches oberfüer / so solle er in vnser straff mit seinem Leib vnd Guet gefallen sein / vnd in der Wochen außs wenigst drey tag Rath halten / doch ob sich notdürfftig händel zutragen / sol er solche notdurfft / nach gelegenheit bedencken / vnd mehr tåg zu dem Rath gebrauchen / vnd es fallent für / was sachen das sein / so solle der Bürgermeister kain versammlung klain noch groß / an kainen andern orten / dan allain im Rathhaus halten / doch das dem Anwald darzu auch allwegen angesagt werde / Er sol auch on treffenlich vrsach / nicht auß dem Rath sein / vnd so er auß notdurfft außzüg / solches allweg mit wissen vnser Anwalds beschehen / vnd wo er also / auß dem Rath sein würde / allweg den / so vor ime Bürgermeister gewest / oder ainem andern an seiner stat / in zuuertreten verordnen / sein vleissig aufsehen haben / das die von dem Statrath zu rechter zeit vnd stund / in den Rath ankomen / welcher die stund vnd gesetzt zeit / des Raths versaumen / derselb solle die straff so deßhalben auffgesetzt wirdt / geben / vñ das derselb Bürgermeister / sich auff das möglich ist beflisse das er der erst in dem Rath / vnd der lezt darauß sey / vnd wo denselben Bürgermeister durch vns / oder vnserer verordnete Regierung was

was insonderhait zuthuen vnd außzurichten beuolhen/ In dem sol  
er sich auff kainen Rath waigern / was er / als vnser Burgermai-  
ster selbst / seine pflichten nach / damit er vns verbunden ist ( thuen  
mag ) handeln / Wo in aber bedeuichte / das solch Beuelich / etwo  
vns oder andern wider die billichkait / nachtailich sein würde / solle  
er solches vns / oder vnser Regierung anzaigen / vnd grüntlich vn-  
terricht thuen / damit solch nachthail verhüt werde. Auch was im /  
mit einlassung Wein vnd Bier / als Burgermeister gezimbt / für  
sich selbst handeln. Er sol vnsern Beuelich / gehorsamlich vleissig  
erwegen / vnd alle sachen fürdern / vnd was der maiste thail des  
Raths beschleüst / zuuolziehen / verordnen / die händl nicht in die  
leng auffziehen / sich in allen handlungen gegen den parteyen scafft-  
mätig vnd gülich / wie dann die Natur der sachen sein / erzaigen /  
vnd freyen gueten zuegang vergünnen. Auch allen vleiß haben /  
damit die Auffrürischen vnd parteyhischen Personen / so zu vnge-  
horsam vnd auffruer genaigt / durch in erkündiget / damit andere  
durch dieselbigen bösen auffrürigen / nicht verfür vnd besleckt wer-  
den. Das auch guet fürsehung der Brunst halben / durch in be-  
schehe / auff das aller eheste bey dem Feuer sey / vnd in solchem or-  
denlich guet Ordnung fürzunemen / in den Statambtern mit vleiß  
fürsehung thun / dieselben sampt ainem Rath / trewlichen verschen /  
damit ain jeglicher Amptman / seiner Ordnung vnd Beuelich  
nachkomme. Er sol sich seiner Bürgerlichen narung betragen / mit  
Handwerchs arbeit nicht umbgehn / noch beladen sein / wo tref-  
fenlich händl vor augen / sol oder mag er sampt ainem Rath / die  
von dem aussern Rath gar / oder ainen thail auß inen erfordern /  
iren Rathschlag in den sachen hören / auch was zu außrichtung  
der händel dienstlich / inen beuelhen / ainen auß inen verordnen /  
der den aussern Rath frag / vnd ferier relation thue. Das Spital  
den armen Burgern / vnd des Spitals dürfftigen Menschen / ver-  
gönnen / vnd die / so mit diensten sonst jr narung haben mögen / vnd  
sich zur besserung schicken / auß dem Spital / zudienen weisen / Der  
Burgermeister solle auch alle vierzehnen tag ainmal / mit zwayen  
oder dreyen personen auß dem Statrath / in das Spital gehn / vnd  
besichtigen / das den armen leüten trewlichen außgewart / vnd guet  
Hauswirtschafft beschehe. Auch darob sein / das ein Arzt gehal-  
ten werde / der zu den francken Leüten in dem Spital sehe / vnd sonst  
in sachen / was das Burgermeister ampt betrifft / allen müglichen  
vleiß fürkeren / vnd insonderhait darob halten / das kainer vnser  
Burger / Reich oder Arm / wider billichkait nit beschwärt werde.

## Statraths Ampts handlung.

Ein jeder/ vnd sie alle/ sollen vns/ als Herrn vnd Landtsfürsten/ vnd vnsern Erben/ trew/ gewärtig vnd gehorsam sein/ vnsern frummen betrachten/ vnd schaden nach irem vermögen wenden/ Auch an kaimem ort sein/ das wider vns/ vnser Fürstlich Obri- gkeit/ gesetzte Regierung/ was widerwärtigs gehandelt/ berath- schlaget/ sügenommen/ oder denselben sich thailhafftig machen/ vnd mit hālen/ solches auch nicht verschweigen/ sonder vns/ oder derselben vnser gesetzte Obri- gkeit offenbaren/ die auffrürigen per- sonen/ so sich zu bösen practicken auffwerffen/ allwegen anzaigen/ Der Stat vnd gemainen nutz/ auch den Armen/ als den Reichen trewlichen fürdern/ rechtsprechen/ ganz kaim schanckung noch an- ders/ von kainer parthey nemen/ Dardurch die partheyen in iren sachen/ in dem Statrath/ iren widerpartheyen zu nachtail/ mit kaimem Recht/ sonder auß gunst derselben Gab/ oder schanckung gefertigt/ oder verholffen werden möchten/ Auch weder haß/ neyd/ freündtschafft noch feindtschafft ansehen/ sondern alle sachen vnd händl/ darinnen inen gebürt zuhandlen/ vnd für sie gebracht wer- den/ trewlichen handlen/ vnd kaines wegs geferslichen verziehen/ Die Ambter der Stat/ sampt ainem Burgermeister/ nach irem be- sten verstehen/ vnd gemainen nutz/ vnd nit nach gunst/ oder freünd- schafft versehen/ Auch der Landtsfürstlichen Obri- gkeiten/ vnd Des Raths handlungen/ bis in ire grueben verschweigen.

## Statschreibers dienst.

Ist vnser mainung/ das Burgermeister vnd Rathe/ allwegen ain taugliche fromme verstendige person (damit die Stat Wienn versehen sey) auffnemen/ vnd das der selb Statschreiber/ das Stat- schreiber Ambt/ vleissig vnd frommigklich verweise/ Auch vns als Herrn vnd Landtsfürsten/ vnd Burgermeister vnd Rathe/ gehor- sam sey/ vnd wo wider vnser Fürstlich Obri- gkeit vnd Regierung/ ainicherlay betracht wird/ darein in kainen weg verhängen/ sonder vns offenbaren/ Wo auffrürig sachen vor augen/ dieselben anza- gen/ vnd was ime zufertigen beuolhen wirdet/ dasselbig fürderlich expediern vnd außrichten/ vnd mit abfertigung der partheyen nicht langsam oder verzü- gig erscheinen/ vnd jeder partheyen auff das trewlichist handlen. Auch neben den andern Büchern vnd Ord- nungen/ die bissher gehalten/ vnd darzu so ain Statschreiber sei- nem Ambt nach schuldig zuhalten ist/ solle er noch in dem Stat-  
D rath

rath ain Abschiedbuech halten / darein all anhangendt Rathschles / so künfftiglich zuwissen von nöten sein / Deßgleichen auff die verhören / all abschied / so den partheyen gegeben / geschriben / Vnd welch partheyen / von solchem Abschied / ein abschrifft begert / vmb ain zimblichen Lohn / on beschwörung zuestellen / damit künfftiglich zu jederzeit / was vormalß gehandelt / zufinden sey / Auch von kainer parthey ainicherley Müet / Gab noch schanckungen vber sein zimblich vnd billiche belohnung nemen.

### Aussern Rathß handlung.

Ir jeder solle vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / vnd vnsern Erben / Trew / gewärtig vnd gehorsam sein / vnsern frommen betrachten / vnd schaden nach seinem vermögen wenden / Auch an kainem ort sein / da wider vns / vnser Fürstliche Obrigkeit vnd gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget / fürgenommen / oder demselben sich tailhafftig machen / noch mit hülen / solches auch nit verschweigen / sonder vns / oder derselben vnser gesetzten Oberkeit / zu jederzeit ( als oft sich solches begeh ) offenbaren / Die Auffrürigen personen / so sich zubösen practicken auffwerffen / in straff zubringen / verhelffen / Auch vnser Stat Wienn / vnd gemainen nutz / treülichen fürdern / vnd dem Armen als dem Reichen in gleicherweise handeln / darinn weder haß / neid / freündtschafft / feindschafft / müet oder gab ansehen / darzu was inen samentlich / oder sonderlichen von Burgermaister vnd Statrath / es sey mit verhören / gütlichen hinlegung der sachen / beschawen / Schatzungen oder dergleichen handlungen beuolhen werden / treülichen nach irem besten verstehen handeln / vnd on wissen vnd zugeben des Burgermaisters kain versamlung halten / dieselb ire versamlung sol sein / in dem Rathßhaus / an ainer stat / die durch Burgermaister inen angezaigt wirdet / vnd das sie auff des Rathß ansuechen vnd erfordern / allzeit gehorsamlichen erscheinen / was inen zu Rathßschlagen fürgelegt / mit höchstem vleiß fürnemen / vnd bewegen / auch allen vnsern Beuelhen / Satzungen / Ordnungen vnd Policen nachkommen / die helffen handthaben / vnd sonst alles das handeln / was inen als Erbar frummen Burgern vnd Rathßmännern zuthuen gebürt.

### Statcamrer.

Solle ainer des innern Statrathß sein / vnd vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / getrew vnd gehorsam / vnd wissentlich bey kainer handlung sein / die wider vnser Fürstlich Obrigkeit vnd gesetzte Regierung weren / wo er auch solches erinnert / vns allzeit / oder derselben vnser gesetzter Regierung zuwissen thuen / böß Auffrürige per-

sonen / wo er der erinnert / ainem Burgermeister anzeigen / Dem  
Burgermeister gehorsam sein / alle nutz / Rent vnd Gült der Stat /  
die ime in sein einnehmen kommen vnd gefallen / mit einnehmen vnd  
ausgeben treülichen handeln / der Stat nutz vnd frommen betrach-  
ten / vnd schaden wenden / derselben guet / wenig noch vil / klain  
oder groß / vertreülich oder vnuerreülich / on aines Burgermai-  
sters vnd Raths sondere verwilligung / zu seinem nutz weder wen-  
den noch brauchen / sein einnehmen vnd ausgeben trewlichen auff-  
schreiben / vnd niemandt durch gunst / freündtschafft / müet oder  
gab / oberhelffen / seines Ampts handlung / einnehmen oder auß-  
geben Zärllich ainem Burgermeister vnd Rath / oder wen sie dar-  
zu verordnen / verraiten / vnd was er heraus schuldig bleibt / von  
stund an bezalen / solch gelt allwegen zu der Stat nutz anlegen /  
vnd dem Statcamrer noch andern personen / nit zu irem nutz bey  
iren handen lassen / vnd ain jeder Statcamerer / in allen sachen  
auffrichtig handeln / der Stat Zeüghaus vleissig / vnd in guter  
Ordnung halten / vnd an den Thoren / auch Thürn / guete besserung  
zubeschehen / versehen / Darzu die Stat allenthalben in allen Gas-  
sen / vnd sonderlich / da die Basvrenmärckt gehalten / vnd täglich  
vnsauberkeit gemacht / sauber halten / vnd den vnlust außführen  
lassen / darzu die Brunnen vnd das Pflaster in gueten wierden /  
vnd die Wassergebew in guter bewarung halten. Auch was zur  
rettung des Feners dienstlich ist / allzeit bereit haben / vnd wo es  
die notdurfft erfordert / von stundan alles / zu dem brauch / vor au-  
gen sey / Auch selbst zum ersten bey dem Fener sein / daselbst alles /  
was zurettung dienstlich / zueführen / vnd zubringen bestellen vnd  
verfügen / vnd sonst alles das / so ime / als Statcamrer zuthuen ge-  
bürt / handeln. Vnd insonderhait geben wir Ordnung / so offte  
an vnser Stat Wienn treffenlich gebew fürgenommen werden / so  
sollen Burgermeister vnd Rath / solch gebew / vns / oder vnser gesetz-  
ten Regierung anzeigen / so wollen wir alsdann verstendige per-  
sonen verordnen / die mit sampt Burgermeister vnd Rath / vnd an-  
dern verstendigen Burgern / dauon Rathschlagen / wie solch gebew  
on oberflüssigen kosten / auff das nützlich ist fürgenommen vnd ver-  
bracht werden sollen / mit sollicher vorbetrachtung / wird vnser Stat  
Wienn vor vilen vnnützen gebewen / vnd vergeben schwären ko-  
sten verhüt.

### Unterstatcamerer.

Vnd nach dem in vnserer Stat Wienn / ain Unterstatcamerer  
bisher gehalten / der die Urbaiter auffzunemen / vnd andere sachen  
zuuerichten hat / Derselb sol auch bey solchen handlungen / die er  
bisher

bissher verwalten/bleiben/ vnd bey keiner handlung sein/ die wider  
vnser Fürstliche Obigkeit / vnd gesetzte Regierung were / wo er  
solches erinnert / vns / oder derselben vnser gesetzter Regierung all-  
zeit verkünden / böß Auffrürigen personen / so sich zur auffruhr in  
der Stat schicken / ainem Burgermeister vnd Rath anzaigen / vnd  
was ime sonst / zu außrichtung seines Ampts beuolhen wirdet /  
trewlichen handeln / vnd außrichten / derselb Vnterstatcamrer /  
solle von der gemainen Burgerschaft genommen werden.

### Spitelmeister.

Sehen wir die Ordnung / das ain jeder Spitelmeister / allain  
demselben Ampt / vnd sonst kainen andern außwarten / vnd auß-  
serhalb des Spitelmeisters ampts kain ander ampt / allain in dem  
außern Rath sein / alles der ursach / damit er dem Spitalampt / vnd  
den Armen leüten / dester stätlicher vnd vleissiger außwarten mag /  
Auch vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / vnd vnsern Erben / ge-  
trew vnd gehorsam / vnd wissentlich bey keiner handlung sein / die  
wider vns / vnd vnser gesetzte Regierung ist / wo er das erinnert /  
allzeit offenbar / böß Auffrürige personen / wo die in sein erkant-  
nus kommen / anzaigen / all nutz / Kennt vnd gült des Spitals /  
mit einnehmen vnd außgeben / trewlichen handeln / dieselben in sei-  
nem nutz nicht keren noch wenden / vnd dauon die Armen / so in  
dem Spital sein / nottürffiglich außhalten / vnd trewlichen be-  
uolhen haben / Des Spitals nutz vnd frommen / nach allem sei-  
nem vermögen betrachten / auch schaden wenden / was dem Spi-  
tal zu gutem oder hilff gegeben / vnd geraicht / sampt andern ein-  
nehmen vnd außgeben ordenlich mit vleiß auffschreiben vnd verrait-  
ten / Auch Zärlichen auffrichtig gut raitung thuen / vnd was er  
herauß schuldig wirdt / das solcher Rest / zu nutz des Spitals an-  
gelegt werde / Auch sich allezeit / mit guten vorrat / vnd in andern  
befeiß / ain guter Hauswirt / mit allem dem / so zu der wirtschafft  
dienstlich ist / zu sein / alle Acker / Weingartpar vnd andere zugehö-  
rung vnd nottürff des Spitals / vleissig verwalten / auch sonder-  
lichen beschen / das die Armen leüte / ire zimbliche vnterhaltung  
haben / vnd nach irer gelegenheit / sauber vnd wol gehalten wer-  
den / vnd allweg am dritten tag / die Armen leüt in iren wonungen /  
ob mit inen vleissig vmbgangen / vnd ir essen vnd trincken wol ge-  
raicht werde / besuechen / wo etwann sich aine oder mehr person  
zu gesundt vnd besserung schicken / das dieselben widerumb arbei-  
ten oder dienen möchten / dieselben dem Burgermeister anzaigen /  
damit dieselbig person / darnach fermer ire Narung zusuechen / ge-  
wissen /

wifen / vnd andere dürfftige an derselben stat ( als Burger vnd  
 Burgerin / Handtwerchleüt vnd Dienstvolck / so in der Stat  
 Wienn verdorben / oder in franckhait gefallen / vñ nit mehr arbeiten  
 mügen ) hinein genommen werden. Er sol auch kain person in das  
 Spital nemen / es beschehe dann mit wissen des Burgermaisters  
 vnd des innern Statraths / Auch die Armen nottürfftigen fran-  
 ckenleüt / nit auff der Gassen / wie etlichmal beschehen / sterben las-  
 sen / sonder souil das Spital ertragen / darein bringen / vnd hinsüro  
 in der Stat Wienn / kain Betler zech / noch Betler Richter gehal-  
 ten / sonder der Spitalmaister durch etliche Personen / so er darzue  
 ordnen solle / auff die Betler / so in der Stat vmbgehen / sein auff-  
 sehen haben / vnd kain streichend Betler vnd Betlerin in der Stat  
 leiden / vnd wo ein Betler der gesundt wär / vnd wol arbeiten möch-  
 te / ergriffen würde / der solle an den Pranger gestellt / vnd mit Ruc-  
 ken gestrafft / in die Stat verpoten / desgleichen mit sol es den Bet-  
 lerin auch gehalten werden / auch kainem Betler noch Betlerin ge-  
 statten / in den Kirchen noch auff den Gassen zubetten / auch alle  
 alte Weiber / so Spinnen vnd arbeiten mügen / vnd die Speiß von  
 dem Spital nemen / dem Spital spinnen vnd arbeiten / Desglei-  
 chen die Mannen / so man zu der arbeit brauchen mag / vnd im  
 Spital ire vnterhaltung haben / auch also dem Spital arbeiten /  
 vnd so der Armen leüt souil in dem Spital wären / das dieselben  
 von dem Spital nit vnterhalten möchte werden / solle der Spital-  
 maister solches dem Burgermaister vnd Rath anzaigen / die sollen  
 alsdann in der Stat zu vnterhaltung der Armen leüt / somlen  
 lassen / vnd kaines wegs gedulden noch leiden / das ain Betler  
 noch Betlerin / jung oder alt / in der Stat vmbgehe zu betten.  
 Der Spitalmaister solle auch von dem Spital / weder auß gunst /  
 noch andern vrsachen / niemands nichts geben noch verehren / son-  
 der alles zu notturfft des Spitals vnd der Armen leüt / anlegen.

### Bruckmaister.

Diweill an den Brücken zu Wien / dem gemainen nutz vil gele-  
 gen / sol ain Bruckmaister derselben mit vleiß außwarten / vnd kain  
 person solle auß dem Statrath / sonder ainer auß dem außsern Rath  
 oder auß der gemainen Burgerschafft / welcher darzu am tauglich-  
 sten vnd nützlichsten ist / zu Bruckmaister genommen werden / damit  
 er den Bruckhändlen dester vleissiger obligen mög / auch wissenlich  
 bey kainer handlung sein / die wider vnser Fäsiliche Obrigkeit / oder  
 gesetzte Regierung ist / wo er derselben erinnert / zu siund vnser gesetzte  
 Obrigkeit zu wisse thun / auch auffrurig personē / die auffrur betrach-

ten/ wo er dieselb hört/ zu stund offenbaren/ vnd sein auffsehen auff  
Burgermaister vnd Rath der Stat Wienn haben/ gehorsam be-  
weisen/ alle notdurfft der Thonaw Brucken/ nach Rath des be-  
nannten Burgermaisters vnd Rathe/ oder der/ die ime darzue  
von imen zugeordnet werden/ versehen/ Auch alle mühe vnd Rent/  
so dauon gefallen/ halb zu vnsern handen/ vnd halb zu der Stat  
handen einnemen/ raichen vnd antworten/ vnsern vnd der Stat  
nuß vnd frummen betrachten/ vnd schaden wenden/ nach allem  
seinem vermögen/ Auch alles vnd jedes/ so zu dem Gebew der  
Brucken notdürfftig/ zeitlich im Jar bestellen/ versehen vnd ver-  
ordnen/ selbst besichtigen/ damit die Brucken wann die zerbrochen/  
auff das fürderlich ist/ on verzug hinwider zusampt/ wo es anders  
sein mag/ den Eisstecken geschlagen/ gespant/ mit peüschenn ober-  
legt vnd beschüt/ vnd auff baiden orten/ gegen der Thonaw verzo-  
gen vnd verlaine werde/ damit die Wägen/ wo sie einander wei-  
chen/ deßgleichen die schüehen Pferdt/ nicht hinab zufallen gedrun-  
gen mügen werden/ sondern das sie durch solliches versichert blei-  
ben/ vnd mitler zeit/ das Vrsfahr mit Schiffung/ Sainen/ Schiff-  
leuten vnd andern notdurfften auff das fürderlich ist zurichten/ be-  
stellen vnd oberführen lassen. Er sol auch Wochenlich das gelt/ so  
auff dem Taber gefelt/ mit den Gegenschreibern vnd personen/ so  
auff dem Taber sein/ außzelen/ dauon die Zimmerleüt/ Tagwer-  
cher/ Fuer vnd alle andere notdürfftig außgab/ auch dem Haupte-  
man vnd dienstleüt auff dem Taber/ ire Sold bezalen/ vnd die ober-  
maß in beysein vnseres Gegenschreibers/ der zuuor solch einnemen  
Zällichen solcher seiner handlung/ ainem Burgermaister/ Stat  
vnd eelich auß dem außern Rath/ vnd in beysein vnseres Viskdoms  
oder wen er an sein stat verordnet/ redliche vnd lauttere raittung  
vnd vnterricht thuen/ welche Raittung sich gegen des Gegenschrei-  
bers auffschreibē vergleichen sol. Als dann gegen ainem Raitbrieff/  
so ime von Burgermaister vnd Rath gegeben/ vnseres Viskdombs  
quittung/ sol er die obermaß/ so ober sein raittung verhanden/ wo er  
zu gegenwürtigē paw der Brucken/ solches nit größlich notdürfftig  
oberantworten/ Vnd zu notdurfft der Brucken/ manicherley Holz/  
groß/ mitters vnd klains/ auch Strenbeum/ ober Jar zeitlich ein-  
kauffen/ dasselb an die Ladstat bringen/ vnd an die ort der notdurfft  
nach führen lassen. Zu dem Bruckschlag/ grosse vnd mittere Schiff  
vnd Zillen/ dergleichen grosse Pletten/ zu dem Vrsfahr/ auch das Ei-  
senwerch/ als groß vnd klaine Negel/ Ring vnd Pünter/ darzu die  
sail vnd strick/ klain vnd groß bestellen vnd kauffen/ das der Bruck-  
maister zu jeder zeit der notdurfft nach/ mit vorrat versehen sey/ sich  
auch allzeit mit gueten wercken zu dem Bruckschlag bereit machen/  
damit

Brucken zerbrochen / das dieselb Bruck auff's fürderlichist wider-  
umb geschlagen / gemacht / geschüt vnd verglindert werde / wieuoz  
begriffen / Auch allezeit sein acht durch den Bruck Zimmerman /  
vnd den Bruckknecht haben / das die erfaulten Joch vnd stecken /  
vnd ander mangel / nit vbersehen / sonder so bald er solches erinnert /  
auswechseln / vnd mit gutem rath wenden vnd machen lassen / vnd  
als oft die Brucken zerbrochen / zu stundan Schiffknecht bestellen  
vnd auffnemen / damit sie die Schiff vnd Pletten herfür ziehen /  
vnd die Leüt mit Ross vnd Wagen / mit dem ersten / dardurch nie-  
mandts gesaumbt noch verhindert / fürderlichen vberführen / Der  
Bruckmaister / solle auch alle vnd jede Weg / von der Brucken / so  
aufferhalb der Wolffbrucken / bis zu der Stat / in guetem wesentli-  
chen paw halten / die erhöhen / wann Wasserguß kommen / damit  
die Leüt ein vnd auß kommen mögen / die groß Wüer bey dem Tä-  
ber / dergleichen den grossen Tam / mit iren nottürfften vnd gepew-  
en / wol bewaren / vnd an allen enden / vnten vnd oberhalb / wo das  
die nottürfft erfordert / schlacht vnd wüer machen / die Zimmerleüt  
vnd andere Arbeiter vnd Tagelöhner / an nottürfftigen enden haben  
vnd halten / denselben ire arbeit anzaigen / vnd durch den Bruck-  
knecht oder Gegenschreiber verordnen / damit solch arbeit zu rech-  
ter zeit / wie sich gezimbt vnd gebürt / beschehen / nicht destoweni-  
ger sol der Bruckmaister täglich / so er anderst mag selbst auch dar-  
zusehen / auch täglich geschickt vnd frumb Gesellen / zusampt dem  
Hauptman auff dem Täber halten / die er allwegen mit vorwissen  
vnsers Bisdoms / vnd des Burgermaisters / vnd Statraths /  
auffnemen / vnd jr jeder / solle vns als Herrn vnd Landtsfürsten /  
vnd darnach der Stat Wienn / mit Ayd vnd pflicht verbunden sein  
vnd bey jnen darob sein vnd darzu halten / damit sie vns / vnd ge-  
mainer Stat / das Bruckgelt trewlich einnemen / vnd dasselb zu  
stundan in die Lad legen / das auch der Täber bey tag vnd nacht  
durch sie verwaret / vnd denen personen / so täglich durchziehen /  
durch sie noch andere kein gewalt beschehe / auch vnser Diener /  
mit nemung des Bruckgelts / nicht dringen. Welcher sich aber  
vngüblich hielt / vnd darwider handelt / der solle gestrafft vnd ge-  
vrlaubt / vnd ein ander an seiner stat auffgenommen werden / in-  
massen wie vorsteht / vnd also in vorgeschriben Artickeln / vnd nach  
inhalt den Ordningen / so der Brucken halben / sonderlich durch die  
süngst vnser Reformation auffgericht sein / oder in künfftig zeit auff  
gericht werden möchten / vnd was ime auch zu jeder zeit weiter be-  
uolhen wirdet / oder die nottürfft erhascht / dauon hierinn nicht ge-  
melt / sol er allenthalben / vnd souil möglich / sein vleissig auffsehen  
haben / vnd trewlichen handeln.

## Bruckgegenschreiber.

Der solle vns allain mit Vnd verpflichtet sein / vnd wir mügen allwegen ainen Gegenschreiber nach vnserm gefallen auffnehmen / vnd derselb Gegenschreiber solle auch stätigliche / inmassen wie der Hauptman auff dem Tüber wonen / vnd an kainen ort sein / da wider vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / oder wider vnser gesetzte Regierung gehandelt würde / darein nicht hālen / sonder dieselben sachen zusampt den Auffrürigen personen / vns oder vnser gesetzten Regierung zu offenbaren / all nutz / Kennt vnd Gält vor der Thonawbrucken / mit sampt den andern zugeordneten personen zu vnsern / vnd vnser Stat Wienn handen / einnehmen / in die Lad legen / vnd dem Bruckmaister wochenlichen raichen vnd geben / gegen ime alle empfangung vnd außgab trewlichen auffschreiben / vnsern vnd vnser Stat Wienn nutz vnd frummen fürdern / schaden warnen vnd wenden / vnd sonst alles das thuen / was ime zu ainem frummen vnd getrewen Gegenschreiber zuthuen gebürt / vnd ime zu jeder zeit ordnung geben wirdt.

## Mauthausz vnd die Meüt.

Sollen Burgermaister vnd Rath / auß der Burgerschaft Erbare frumme personen auff das Mauthausz auffnehmen / die neben vnsern verordneten personen / nach inhalt der Meütbücher vnd ordnung so auff demselben Mauthausz sein / trewlichen vnd auffrichtiglichen handeln / vnd an kainen ort sein / da wider vns / oder vnser gesetzte Regierung was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen würde / solchs auch von stundan / derselben vnser Regierung zu offenbaren / auch die Auffrürigen personen / so sich zu vnrhue auffwerffen / dieselben vnser gesetzten Regierung anzaigen / vnd vnsern / auch der Stat nutz vnd frummen betrachten / vnd schaden wenden / nach allem irem vermögen.

## Der Kirchenmaister halben.

Nemlich / Der Kirchenmaister zu S. Steffan / der Kirchenmaister zu S. Michael / vnd der Kirchmaister zu vnser Lieben Frauen / auff der Stetten / solle kainer auß dem Statrath / sonder allain auß dem außern Rath / oder gemainen Burgerschaft / treffliche vnd vermügene personen genommen werden / Vnd ir jeder / an kainen ort sein / da wider vns / oder vnser gesetzte Obrigkeit was wider-

widerwärtigs gehandelt/berathschlaget oder fürgenommen wurde/  
solches auch von stund an vnserer gesezten Obrigkeit offenbaren/  
Auch die Auffrürigen personen/ so sich zu vnruhe auffwerffen/die-  
selben anzaigen / was ainem Kirchmaister einzunemen gebürt/  
vnd der Kirchen gefallen einnemen vnd außgeben / damit trewli-  
chen handeln/vnd die an sein nutz nicht keren noch wenden/sonder  
damit der bemelten Kirchen nutz vnd frummen betrachten / vnd  
schaden wenden nach allem seinem vermügen / auff das best/ vnd  
trewist / Auch was ime zu der benannten Kirchen handen / in der  
gemain / oder insonderhait vertraut / geben oder beuolhen wird/  
solches alles getrewlichen handeln / vnd zu notturfft der ehgenan-  
ten Kirchen/mit vorwissen Burgermaisters vnd Raths/ brauchen/  
vnd das mit sampt andern einnemen vnd außgeben / ordenlich  
vnd mit vleiß auffschreiben / dauon Järlich / oder wann man des  
begert/ dem Burgermaister vnd Rath/ oder wen sie darzu ordnen/  
verraitten / vnd was ein Kirchmaister in der Raitung heraus  
schuldig wird/ das solle er on verzug bezalen/ vnd solch gelt zu nutz  
der Kirchen angelegt werden / Auch jeder Kirchmaister darob sein/  
damit das Hailthumb / Kelch / Messgewandt vnd alle klainater  
der Kirchen / trewlichen verwart / die Custos vnd Kirchsreiber  
ire ämbter vnd diensten vleissig außwarten / wie inen dann  
nach gelegenhait jeder zeit ordnung geben wirdet. Wir beuelhen  
auch hiemit insonderhait Burgermaister/ Richter vnd Rath/das  
sie an vnser stat/ vnd von vnser wegen / sollich Hailthumb/ Kelch  
Messgewandt vnd klainater in verwarung halten / wie sie bißher  
gethon haben.

### Pilgramhaus.

Sollen Burgermaister vnd Rathe/allwegen ainem frummen  
verstendigen Mann verordnen / der das Pilgramhaus in seiner  
verwaltung hab / Vnd an kainem ort sein / da wider vns/ oder vn-  
sere gesezte Obrigkeit was widerwärtigs gehandelt/ berathschla-  
get oder fürgenommen würde / solchs auch von stundan/ vnser ge-  
setzten Obrigkeit offenbaren / Vnd auch die Auffrürigen personen/  
so sich zu vnruhe auffwerffen / anzaigen / des Pilgramshaus  
einkommen vnd außgeben / vleissig versehen / dasselb trewlich  
handlen / vnd das einkommen allain vnter Arme leüt / vnd den  
armen Pilgramen außthailen / alle vnnottürfftige Gepew vn-  
terlassen / auch Burgermaister vnd Rathe / oder was personen  
sie darzu verordnen / guet raitung dauon thuen / wie ime dann  
ordnung geben wirdet / vnd was er in seiner Raitung schuldig  
wirdt / zu stundan außrichten / vnd von solchem gelt/ solle Haus-  
armen

armen vnd trancken Leuten / auch den Pilgramen geholffen werden.

## Raitpersonen.

Sollen vier Personen auß dem außern Rath / die geschickt / verstendig sein / durch Burgermaister vnd Rath darzu fürgenomen / vnd darein gesehen werden / das in denselben personen / nit vil verenderung beschehe / damit der Stat Raitcamer dester tapferer fürsehung vnd außrichtung gethon werde / vnd dieselben Raitpersonen / an kainem end sein / da wider vns / oder vnser gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenomen würd / solches auch von stundan vnser gesetzten Regierung zu offenbaren / Auch die Auffrürigen personen / so sich zu vnrhue auffwerffen / anzaigen / Die Raittungen / so inen von Burgermaister vnd Rath beuolhen / trewlichen on alle müet / gab / freündtschafft oder feindschafft verrichten / darinnen kainen geserlichen auffschueb gebrauchen / vnd wie sie die raittung on alle arge list beschliessen / dieselben Burgermaister vnd Rath ungeserlich anzaigen / in denen Raittungen / so inen beuolhen werden / vleissig vnd auffrichtig / auch nit verzogen sein / vnd das allwegen der mehrer thail / bey den raittungen sein / daselbst trewlich handeln / vnd wes sie vnder einander strittig / vnd nicht gleichhällig / oder den parthenen beschwärlichen / darinnen kainen abschied thuen / sonder solches durch sie allzeit ainem Burgermaister vnd Rath fürgebracht / die darinnen entschaiden / vnd abschied geben / vnd so also die raittungen beschlossen / alsdann ain Burgermaister vnd Rath / vnd nicht die verordenten der raittung / Raitbrieff fertigen sollen.

## Stewr personen.

Sollen durch Burgermaister vnd Rathe der Stat / nemlichen auß dem außern Rath / vnd der Burgerschaft verordent werden / vnd bey kainer handlung sein / die wider vns / oder vnser gesetzte Oberkait wär / solches auch von stundan vnser gesetzten Oberkait offenbaren / auch die Auffrürigen personen / so sich zu vnrhue auffwerffen / dieselben anzaigen / Die nütz vnd Kennt der Statstewr / Anschleg / von allen Weinen vnd anders / zu der Stat trewlich einnehmen / vnd den Amptleuten / den solches von in zuempfaben beuolhen wird / antworten vñ raitchen / das alles auffschreiben / niemands beschwären noch oberhelffen / den armen als den reichen / in irem Ampt gleich halten / die nütz vnd Kennt in iren nütz nicht wenden noch brauchen / auch dem Burgermaister vnd Rath / vnd wen sie  
darzu

was sie in Raittung heraus schuldig werden / zu stundan bezalen /  
solch gelt solle zu nutz gemainer Stat gebraucht vnd angelegt wer-  
den / Dieselben Stewrpersonen sollen auch in dem Weinlesen / ai-  
nes jedlichen Jars von den Burgern vnd Inwohnern / das gelt  
der Statstewr einbringen / vnd welche also ire schuld bezalt haben /  
denselben zedl auff Maisch vnd Most geben / dieselben mögen als-  
dann in die Stat Wein auff ire zedl führen / Welche aber ir Stat-  
stewr vnd schulden zum thail / oder gar nicht derselben zeit bezalen  
mögen / sollen die gemelten Händler der Stewr / denselben Bur-  
gern / Zil vnd zeit / zu der bezalung setzen / vnd dannoch zedl (doch  
auff genuessam angezaigt vrsachen irer Frücht / Most vnd Maisch  
halben (damit sie dieselben frucht auch in die Stat Wienn bringen  
mögen) geben / Solch vnd dergleichen schuld / sollen die Händler  
der Stewr / täglich durch das ganze Jar einnemen vnd einbrin-  
gen / So ferz etlich nicht bezalen wollen / dieselben nach der Stat  
brauch mit pfendung darzu bringen / vnd nicht allwegen auff das  
Weinlesen warten / Vnd so bemelt Burgermeister vnd Rathe /  
Stewr oder Anschlag / in der Stat auff die gemain Burgerschafft  
legen / sollen dieselben Stewrpersonen solch Anschlag / oder Stewr  
auch einnemen / allzeit eigentlich dem Burgermeister vnd Rath  
verraitten / vnd alles das / wie inen beuolhen würdet / mit einne-  
men vnd oberantwortung des geltis / trewlichen handeln.

## Stewr vnd Anschlag.

Nach dem ain zeit mit aufflegung der Stewrn vnd Anschle-  
gen / in vnser Stat Wienn / ain vnordnung gehalten / dardurch vil  
beschwärungen erwachsen / vnd damit vnser Burgerschafft mit  
ainander / ain jeder nach seine vermügen / ein gleich mitleiden tra-  
gen / So wollen wir / das hinfüro / ainer jeden person nach seinen  
Gütern vnd handtierungen / in solcher maß angeschlagen werde.  
Nemlichen / auff ligende Güter / nach irem wert / wieuill die Summa  
bringt / allwegen auff ain Pfunde ain / zwen / drey / vier oder mehze  
pfenning / wie es die notturfft erfordert / vnd auff die Wein so in die  
Stat geführt / auff ainen jeden Drenling / auch ain leidenlich gelt /  
damit wird weder Reich noch Arm / in den ligenden Gütern / auch  
mit den Weinen oberholffen noch beschwärt. Dann auff die  
Kauffleüt / vnd auff die Personen / so in der Stat Kauffmanschafft  
oder handtierung treiben / kain handtierung / kauffmanschafft noch  
Gewerb / so die Burger brauchen / üben vnd handeln / groß noch  
Klein außgenommen / solle ainem jeden nach seinem gewerb / kauff-

Handwerch billicher weise / mit gueter grünelicher erkündigung / vnd mit guter ordnung / das sich kainer billichen zubeschwären hab / angeschlagen werden / vnd in solchem mit der Schakung / dermassen ain Ordnung / mit vnserm wissen auffrichten / das armen vnd reichen gleich beschehe / dann wir in solchen Anschlegen / kaine vnbilliche beschwörung gestatten wöllen / auch solch gelt zu notturfft / nutz vnd vnderhaltung der Stat angelegt werde.

### Raittung.

Nach dem sich se zu zeiten / zwischen Rath vnd Gemain / in dets Steten grosse irrung vnd zwitracht erwachsen / allain von wegen der Amptleüt / so Raittung thuen / vnd dieselben Raittungen / der Gemain mit offen gehalten werden / vnd damit solcher irsal künsttlich in vnser Stat Wienn verhüt werde / So setzen wir / also oft die Amptleüt vnd Stewr personen raittung thuen / das Burgermeister vnd Rath zu solcher Raittung / auß dem Statrath zwo / auß dem aussern Rath zwo personen / vnd auß der gemainen Burger schafft / auß jedem Viertel / ain verstendigen Erbarn Burger verordnen / die bey solcher Raittung sein / vnd wissen empfaen / das solch Raittung ordenlich beschehen / vnd was irrung sie in solchen raittungen finden / die sollen sie allwegen Burgermeister vnd Rath fürbringen / darinnen entchiedt vnd leütterung zuthuen / vnd so dann solch Raittung beschlossen ist / sollen dieselben beschlossenen raittungen / dem aussern Rath samentlich vorgelesen vñ angezaigt werden / dardurch sie des auch wissen gewinnen.

### Beschwörung der Stewr.

Vnd ob sich begab / das sich ainer oder mehr Burger des Anschlags oder Stewr ( so auff in geschlagen ) beschwört / vnd vermaint / sine wär mehr als seinem Nachbarn / oder ainem andern Burger / in dem reichthumb / gewerb oder Handwerch seines gleichen angeschlagen / dieselb sein beschwörung solle er Burgermeister vnd Rath fürbringen / darauff Burgermeister vnd Rath zu stundan dermassen darein sehen sollen / damit derselb in solcher Stewr nit beschwört werde / damit würdt in solcher gestalt / ain gleiche bürd / vnd vnser Stat Wienn vnter den Burgern / in ainem friedlichen wesen gehalten.

### Verwarung der Stat Thor.

Diueill die notturfft insonderhalt erfordert / die Stat Thor  
in sorg

in sorgfältiger Verwahrung zu haben / So ist vnser Satzung, das  
hinsüro vnser Burgermeister die Schlüssel zu den außern vnd in-  
nern Thorn / mit vleiß verwaren / vnd darinne gute ordnung / mit  
rath des Statraths allwegen halte.

### Viertelmeister.

Wir setzen auch / das Burgermeister vnd Rath / in der Stat  
frume / verstendige / geschickte Burger zu Viertelmeister verordne / in  
solcher weise / das dieselben Viertelmeister / kein versamlung geit-  
ten / außershalb Burgermeister vnd Rath beuellich / wo aber solch  
versamlung beschehen / die sie nit wenden möchten / so sollen sie Bur-  
germeister vnd Rath / solch versamlung zustund anzaigen / vnd  
wo etwas auffsteht / auff des Burgermeisters beuelch in seinem  
Viertel / on verzug ansage / vnd mit denselben an das ort come / wie  
er beschaiden wird / vnd dieselben Viertelmeister / sollen auch auff  
Burgermeister / Richter vnd Rath jr auffsehen haben / vnd was sie  
jnen beuelhen werden / demselben allweg nachkomen / Dieselben  
Viertelmeister alle / sollen vns / vnd vnser Stat Wienn / mit Ayd  
verbunden sein / vnd denselben Ayd schweren / wie er jnen fürge-  
halten wirdet.

### Stat Grundtbuech.

Nach dem bissher / zu demselbigen Grundtbuech etliche personen  
auß dem Statrath verordnet gewest sein / Nun ist vnser mainung  
nit / das hinsüro die personen / so in den Statrath verordnt / mit an-  
dern ämbtern beladen werden sollen. Demnach so ordnen wir / das  
auß dem außern Rath / vnd auß der gemainen Burgerschaft etlich  
personen (so darzu geschickt sein) genommen werden sollen / vnd  
bey demselben Grundtbuech / sol niemandts mit dem Gwergelt  
beschwärt werden / auch nit ainer jeden person / ain sonder gwergelt  
auffzulegen / sonder welche sich an die gwer schreiben lassen / es sey  
ain oder zwen thail / so sol ain gwergelt was billich end vnbeschwär-  
lich ist / gegeben / alles nach der ordnung / so desselben Grundtbuechs  
halben / insonderhait auffgericht sol werden. Vnd ob sich begab / das  
etwan ainer ein Guet zwanmal verkauffet / vnd dem ainen thail  
ainem Kauffbrieff gab / vnd jme dasselbig Guet einantwortet / vnd  
darnach den andern thail / in der Stat Grundtbuech an die Gwer  
brächt / so sol dasselb Guet dem Kauffer (der desselben guets in posesz  
ist) veruolgen / doch meniglich an seinen rechten vnd gerechtigkeit-  
ten vnuergriffen / vnd darzu der verkauffer / der mit solchem betrug

ombgangen ist / nach erkantnuß des Statgerichts gestrafft werden /  
den / vnd dem andern thail das gelt / so auff solchen kauff / von ime  
empfangen / mit sampt dem schaden / so er deshalben genommen /  
on allen abgang vnd verzug / widerumb bezalen.

## Uhd betreffend.

Unser Anwald / der Burgermeister / Statrath / der aussere  
Kath / der Gegenschreiber auff der Brucken / Ir jeder solle vns /  
oder vnsern Erben / oder vnser gesetzten Regierung / die auß vn-  
serm Beuelch vnd gwalt / an vnserer stat Regieren / oder welchen  
personen wir das beuelhen / Schweren. Aber der Statschreiber /  
Statcamrer / Vndercamrer / Spitalmeister / Bruckmeister / ire  
Mautner / Kirchmeister / Pilgram verwalter / die Rath vnd Stewer  
personen / die sollen Burgermeister vnd Rathe / in beywesen vn-  
sers Anwalds / den Uhd thuen / vnd ain jeder solle seinen Uhd  
schweren / nach inhalt des Uhd buechs / darinnen dieselben Uhd be-  
griffen sein / vnd allwegen Burgermeister vnd Rath / in irer ver-  
warung haben sollen / oder wie jr jedem nach gelegenheit der zeit /  
der Uhd fürgehalten wird.

## Auffnehmung der Burger.

Ain jeder der sich zu Wienn nider lassen wil / er hab derselben  
zeit in Wienn ain aigen Behausung oder nicht / sol sich zu ainem  
Burgermeister vnd Rath fügen / von inen die Burgerschaft be-  
geren / alsdann so sollen sie ainem jeden / der mit Erbarkeit berümbt  
vnd kain offen vnehrllich sachen / oder missethat / wider in nicht auß-  
geführt / oder mit gleublichem schein vor augen ist / zu ainem Bur-  
ger gütlich annemen / in in solchem mit einkauffen desselben Bur-  
gerrechts / in kainen weg beschwären / er sey Reich oder Arm / so solle  
von ainem jeden nit mehr / als zwen Gulden Keinisch / genommen  
werden / vnd dann ein jeder / so zu ainem Burger / wie obstehet / an-  
genommen wird / solle darauff den Uhd ( so auch in dem vorgemelten  
Uhd buech geschriben stehet ) schweren / vnd so er den Uhd gethon / sol  
alsdann derselb / als ein Burger / er sey behausst oder vnbehausst /  
aller der Freyhaiten / die ander vnser Burger zu Wienn haben / ge-  
niessen / auch alle Burgerlich gewerb vnd handel / nichts außge-  
nomen ( die ainem Burger zugebrauchen gebüren ) treiben vnd  
vben mögen / wie dann das die Ordnung in vnser Stat Wienn zu  
jeder zeit sein wird.

Inwohner.

## Inwohner.

Die Inwohner / sie sein beheurat oder nicht / die nit Burger sein / vñ sich zu Wienn enthalten / daselbst / es sein Prelaten / Herrn / vom Adel oder andern heüßern (kain behausung außgenommen noch hindan gesetzt) Zimer / Kämmer / oder ander gemäch bestehen / vñ darinen wohnen / sich mit allerlay Handtwerch arbeit / kauffmanßwar vnd handtierung / haimlich oder öffentlich (die ainem Burger zutreiben zustehen) zukauffen / zuuerkauffen / damit zu arbeiten vnd zuhandlen vnterstehen wurden / Solchs sollen Burgermaister vñ Rath zu Wienn kaines wegs gestatten / sonder welche personen sich Burgerlicher narung behelffen wollen / die sollen das Burgerrecht annehmen / vnd sich in allen sachen halten / wie die gemain Burgerschaft.

## Tagwercher.

Alle Tagwercher / Hawerknecht / Holzhacker / vnd andere der gleichen / Mann vnd Frawen person (so sich zu Wienn mit wohnung vnd herberg / oder von tagwerch arbeit wegen / die kainen andern handel treiben / dann die tagwerch arbeit) nider lassen / vñ sich mit irer täglichen Tagwerch arbeit ernehren / sollen sich allwegen Burgermaister vnd Rath zu Wienn anzaigen / die ain jede person auffschreiben vnd inen einbilden sollen / das sie an kainem ort sein / daran ainicherlay wider vns / oder vnser Regierung / oder vnser Stat Wienn gehandelt / sonder solches zu jeder zeit offenbaren / vnd vns / vnser Regierung / auch Burgermaister / Richter vnd Rath / in allen gebürlichen sachen / gehorsam vnd gewärtig sein.

## Verwerffung der personen.

Vnser Burgermaister vnd Rath / sollen auch mit vleiß ir auffsehen haben / damit sie zu Burgern / oder zu den Ambtern / kainen auffnemen / so mit schwächlicher vrsachd sich entledigt / manaidig / widersprüchig verleümbt / vnd zu ehren vntauglich vberzeugt wär / vmb vbelthat peinlich verurthailt / oder in offen lastern / auffrüren vnd vnehren begriffen sein / vnd wann ain Burger solchen Artikel ainen oder mehr verschuld / der sol kaines wegs vnter vnser Burgerschaft gedult / sonder nach seinem verdienen gestrafft werden.

## Ehlich Heürat.

Nach dem die Väter irer Kinder / nach ordnung der Rechten gewalt haben / wollen wir / das die Kinder nach irer Väter willen verheurat werden / Auch wir vnser Erben vnd Nachkomen / die Väter / Mütter / Freündtschafft / Verhaben noch Burgermaister vnd Rathe darwider nicht dringen oder nöten / vnd ob der Vater mit todt abgieng / vnd vnuerheurate kinder hinder ime / auch derselben Mütter / in iren Wittibstand verließ / sollen die kinder auch mit

rath derselben irer Mütter / vnd der nechst freündt / die kainen gefe-  
lichen auffschub gebrauchen sollen / sie verheüraten. Es sol auch kain  
vergerhabt Frawenbild / so ferz dieselb zu Heüraten nangung hat /  
vber ire Vogtbare Jar / wo von ehlichen vnd nuzlichen perso-  
nen irent halben / bey den Gerhaben ersuecht / verzogen werden /  
Darinnen vnser Burgermaister vnd Statrath / allzeit mit vleiß  
erkündigen / vnd wo darüber durch die Gerhaben on genuessam  
vrsach / gefeulichen verzogen würde / oder solche Heürat an Bur-  
germaister vnd Rathe nit gelangen liessen / sonder die verschwigen /  
so sollen Burgermaister vnd Rathe / zu gueter fürsichung / mit der  
Heürat verfahren / damit die verwaisten Frawen vnd Jungfrawen  
gefeulicher weise / an guter Heürat nit verhindert noch auffgezogen  
werden. Es sol auch durchaus kain verpeente Heürat / vor dem  
vogtbaren Jaren beschehen / dann allain der Vater solle die macht  
haben / wo aber verpeent Heürat durch die Mütter / Gerhaben / oder  
Freündtschafft beschehen / so sol man dieselben peenfähl zugeben nit  
schuldig sein.

### Gefeullich Heürat.

Welcher Diener oder Knecht / sich zu aines Burger ( in des  
dienst er der zeit ist ) oder sich gefeullicher weise auß dem dienst / vn-  
ter ainem schein weck thäte / Tochter / Schwester / Enickel / Gesipt  
oder ander Pflegkinder ( so ainem Burger in sein gewalt / in ver-  
trawen zubehalten / vnd zu ziehen eingeben vnd gelassen worden /  
oder zuerziehen zu inen nemen ) außershalb desselben Burgers wil-  
len sich beheürat / derselb Diener sol in Gefencknus gebracht / vnd  
inhalt des Statgerichts Buech gestrafft werden.

### Wittib Heürat.

Vnd nach dem die Wittiben in vnser Stat Wienn / sich vil-  
feltig mit Heüraten verklainern / Inen vnd iren Kindern in nach-  
tailige Heüraten begeben / Sehen wir / wo aines Burgers Wittib /  
iren Haußdiener oder Haußknecht / irer kinder Zuchtmaister ( so bey  
irem Haußwiert / zu der zeit seines absterbens gedient ) vnd außers-  
halb irer freündschafft / oder wo sie in Wienn kainen freündt hette /  
außershalb Burgermaisters vnd Statraths wissen vnd zugeben /  
zu der Ehe nimbt / das sie den Kindern / so sie bey irem vorigen Hauß-  
wiert gehabt / den thail der fahrunden hab / souil jr der sonst zuge-  
standen ( zu ergeklichait des spots ) verfallen sey / hette sie aber nit  
kinder / alsdann des ersten Haußwirts freünden / auß der fahrun-  
den hab ( so jr gebürt ) allain der halbe thail darauß / vnd die vber-  
maß

maß jres vorigen Haußwirts freünden (allain denen/ so in vnsern  
Landen gefessen sein) volgen sol / Wo aber solch freünde nicht ver-  
handen wären/ alsdann derselbig thail gemainer Stat zu gutem  
komen/ vnd hinfüro dieselb Fraw der Bugerin Freyhait vnd stand/  
so sie haben/ vnd dise Fraw vor auch ( dieweil sie den ersten Hauß-  
wirt gehabt ) nicht haben / noch dahin gezogen werden. Wo sich  
aber ain solcher jr Haußwirt in dreien Zaren darnach/ dermassen  
halte würde/ das er in ain ehlich ansehen/ wesen vnd standt käme/  
so sollen die nach den dreien Zaren widerumben / nach jres Hauß-  
wirts standt gehalten werden / vnd sich sonst kainer andern Frey-  
hait gebrauchen.

### Widerwärtige Heirat betreffent.

Sehen wir / wann sich ain Son in vnser Stat Wienn / on  
willen vnd wissen seines leiblichen Vaters / oder seinem Vater zu-  
widerdrieff / vnehlich verheüratten würde/ das im dann sein Va-  
ter von rechtens noch billichait wegen/ in zeit seines lebens/ seines  
Väterlichen guets / nichts fürzuschieben noch darzustrecken schul-  
dig sein solle. Vnd nach dem ein Son / in solcher obbestimpter  
seiner Heirat / seinen Vater nicht klain betrübet / vnd damit  
schwärlich wider in gethon hat/ sol ain Vater demselben Son/ sei-  
nes Mütterlichen guets / so der Vater innhat / sein lebenslang zu  
ergetzlichait der zugefügten schmach / gar oder aines thails/ abzu-  
treten nicht schuldig sein/ vnd die nützung des Mütterlichen guets  
biß an sein ende / ohn ver hinderung des Sons / vnuerthanlich  
des eigenthumbs / dauon haben vnd gebrauchen. Wo sich aber  
ain Son / on wissen vnd willen seines Vaters / doch nicht vneh-  
lich verheürat / hat derselb Vater Mütterlich guet / in seiner ge-  
waltsam / das dem Son zugehört / sol ime durch solche Heirat/  
daran nichts genomen sein / Aber von dem Väterlichen guet / sol  
ime der Vater dieweil er lebt / daran ichtes zugeben nit gebunden  
sein. Auch ob sich begab / das sich gleicher weise / ain Tochter der-  
massen (wie hievor der Sönen halben begriffen) verheüraten wür-  
de / so solle jr der Vater / bey seinem leben von seinem Väterlichen  
auch Mütterlichen guets/ was er des inhat/ nichts zuthuen schul-  
dig sein / Vnd dieweil ainer Frawen person / in allweg Väterliche  
lieb/ Ehr vnd Zucht wol zubedencken / vnd die nicht zuuerwürcken/  
zubetrachten gebüret / Demnach ordnen wir/ wo sich die/ wie hie-  
vor stehet / verheüratet / das sie der Vater von dem Väterlichen  
Erb/ gantz hindan sündern vnd enterben mög/ vnd dergleichen/ sol  
der Mutter gegen der Tochter ( wo sie sich on jr wissen vnd willen/  
vnehlich

vnheyllich verheüraten würde / auch vorbehalten sein / jr von dem Mütterlichen guet / ainicherlay veruolgen zu lassen / nit schuldig zu sein / doch ob sich ain jrung zwischen dem Vatern / auch Son / Mutter oder Tochter / ob sie vnehllich oder nit geheürat hetten / erheben wurden / sollen vnser Burgermaister vnd Rath zu Wienn / darinn auff jr fürbringen / Summarie recht / on all gesezlich auffzüg / vnd on verlengerung der sachen / ergehen lassen / doch baiden partheyen die Apellation für vns / oder vnser gesezten Regierung vorbehalten.

### Klösterlichen eingang.

Ist vnser mainung / Es sol bey vermeidung vnser Fürstlichen schwären vngenad vnd straff / niemand sein Kindt / Manns oder Weibs person / in die Klöster / darinn zubleiben dringen oder nöten / dann wo solch Kindt von der Manns person zwainzig / vnd von der Weibs person achzehen Jar / volkomlich alt / vnd in ain Kloster zugehen / vnd ain Klösterlich wesen anzunemen genaigt vnd begierlich / mag Vater vnd Mutter / wo aber Vater vnd Mutter nit mehr im leben wären / die freündtschafft darinnen handlen / Aber mit solcher maß / was personen / Man oder Frawen / Jung oder alt / sich hinsüro in die Klöster begeben / vnd Profesz thuen / das demselben ain zimlich Erbar deputat vnd bestimbt anzal / doch vngedungen / oder nach Rath ainer jeden Herrschafft vnd Obrigkeit / an parem gelt oder fahrunder hab / vnd nit an ligenden Güetern / es wär dann auff widerlösung / Vnd die Klöster sollen deszhalbten lösungbrieff herausz zugeben schuldig sein / vnd dieweil kain widerfal von den Klösterleüten zugewarten ist / das darüber die Klösterleüt niemandt omb mehr noch weiter anfechten / sonder sollen aller Erbschafft verziegen sein / vnd in den Erbschafften ganz kainen zuspuech noch gerechtigkeit haben. Wo aber die Klöster mit sonderm practiken / vnd vberredung der personen / on willen vnd wissen irer Väter / Mütter / nechsten freündt oder Gerhaben / solche personen in ire Klöster / vor volkomenlicher erlangung irer obgesezten Jar / einnehmen wurden / solle denselben Klöstern weder groß noch klain / sonder anderen iren nechsten freüinden volgen / vnd wo nit freüinde vorhanden wären / vns / vnd vnser Stat Wienn frey zustehn.

### Manns personen Testament vnd geschäfte.

Sehen vnd ordnen wir / Welcher ain geschäfte thuet / vnd dasselb alles mit seiner aigen handt lautter schreibt / vnd von kainer andern geschriffte ichtes hinzu gesezt / vnd mit dem Dato vnd Jarzal begriffen ist / wo alsdann solcher Geschäftiger dasselb / wo er  
ein

gel hat / mit seinem Pedschafft ring verwaret / das al; dann solch  
 geschäfte / souil er zuuerschaffen fueg gehabt / der zierlichait halben /  
 für krefftig geacht. Weiter / Welcher ein geschäfte macht / vnd  
 schreiben kan / vnd doch dasselb geschäfte nicht mit seiner aigen hand  
 schreibt / sonder ainen andern Schreiber / bey seinem guten gesunde  
 schreiben lasset / sol er nichts minder / das mit seiner aigen hande  
 vndterschreiben / vnd mit seinem Insigel / so ferz er aines hat / wo  
 nit / mit seinem Pedschafft ring / vnd darzu ainem Zeüg Insigel  
 oder zwayen Pedschadtn bewaren / het er aber kein Pedschadt  
 auch nit / sol er ainen andern an seiner stat sigeln / oder zwen mit  
 Pedschaden verfertigen lassen / sampt den Zeüg sigilln oder Peds-  
 schadtn / sol auch wie obsteht / krefftig sein. Aber welcher ein Ge-  
 schäfte bey seinem gesunden Leib thuet / vnd das selbst nicht schrei-  
 ben / noch vnterschreiben kan / sonder alles durch ainen Schreiber  
 richtig geschriben ist / das derselb Geschäftiger zuuerfertigen sol-  
 ches geschäfts / ainer der an seiner stat sigel / vnd darzu zwen / die  
 jr Insigel ( zu mehrer gezeügnuß ) auch auffdrucken / oder wo er  
 nit personen mit Sigeln haben möcht / mit vier Erbarn angefessen  
 Mannen pedschaden lasse / das sol auch sein krafft haben. Nach  
 dem sich aber zuuilmalen / eylends vnd geschwindt / tödtlich franck-  
 hait / oder das ainer dermassen geschlagen ( oder ander dergleichen  
 vngesell / auff in kâmen ) zutraget / darinnen je zuzeiten ainer vn-  
 geredt liget / doch widerumb redendt werden / vnd zu vernunft kom-  
 men / vnd dannoch auß vnschicklichait das Sacrament nicht em-  
 pfahen mögen / nichts minder jr geschäfte / wie vor stehet thuen /  
 wo sich aber in solchem zutragen / das zu schreiben vnd zuuerferti-  
 gen aines Geschäftigers / in seinen eylenden zufellenden todts-  
 nöten / das geschäfte nicht Schrifftlich beschehen möcht / so dann  
 derselb Geschäftiger vor fünff angefessen Erbarn Mannen / vnd  
 nicht vor weniger anzal / sein geschäfte mündlichen thuet vnd an-  
 zaigt / vnd also sein letzter will ist / vnd dieselben fünff Mannen  
 sollen zu stund / so sie das geschäfte auffgenommen haben / darumben  
 vor der Obrigkeit ( wie recht ist ) sagen / vnd auffgeschriben wer-  
 den / sol es auch angenommen / vnd wie oben begriffen / geacht werden.

### Weibsbilder Testament vnd geschäfte.

Nemlich / Ain jede Fraw / sie sey verheurat oder Wittib / die  
 mag auch inmassen hievor / auff die Männer gestelt / jr geschäfte  
 thuen / doch das solches aigentlich in Schrifft verfasst / vnd mit  
 dreyer Erbarn Mannen Insigeln / oder fünff Erbarer Männer

wie oben bestimbt / den Mannen zugeben ist / die Weibsbilder auch /  
vnd nicht anders thuen mögen / dann mit den Jungfrawen / so von  
rechtens wegen schaffen / auch denen / die mit abreden auff künfftig  
ehelich zusammen geben vud beyligen verstrickt / vnd jr Vater vnd  
Mutter mit todt abgangen / vnd nicht mehr in der Verhaben han-  
den / sonder durch iren versprochen Hauswiert versehen sind / die-  
selben mügen auch ( wie oben begriffen ) den Frawen zugeben ist /  
geschafft / souil sie des sueg haben / machen vnd thuen. Aber hin-  
füro solle kein person / es sein Knaben oder Jungfrawen / nicht ge-  
schafft thuen mögen / es sey dann der Knab zwainzig Jar / vnd die  
Jungfraw achzehen Jar völiglichen alt / vnd wo sie zu denselben  
iren erstanden Jaren / noch in der Verhaben handen wären / sollen  
sie / wo sie geschafft thuen wollen / dasselb mit wissen der Verhaben /  
vnd der nächsten freündt thuen. Wir sehen auch / das zu allen ge-  
schäften / sie geschehen von Manns oder Weibs personen / nie-  
mandes gedrungen / benöttigt / oder durch böse arge list vnd practi-  
ken / vnd nemlich durch die Geistlichen in der Beicht / noch in an-  
der weg darzu bracht / vnd sonderlich ain Kanuolck das ander auß-  
sorget darzue nit beweg / dardurch den nächsten Erben zu nachtail  
geschafft / sonder in allen geschäften auffrichtiglich / vnd wie hie-  
uor angezaigt / gehandelt. Wir wollen auch / das in den geschäfts-  
ten / kein Beichtvater zu keinem Geschäftiger / Zeügen noch vol-  
zieher genommen / noch gebraucht werde.

### Ordnung der Testament.

Dann von wegen der obberürten Schriftlichen geschäfte /  
sollen nach abgang des Geschäftigers / in acht tagen darnach /  
dem Burgermeister angezaigt werden / der solle ainen fürderli-  
chen tag von stundan benennen / darauff das geschafft für in vnd  
ainem Rath gebracht werde / vnd alsdann solch geschafft daselbst  
auffzuthuen / zuuerlesen vnd einzuschreiben / vnd welch partheyen  
darinnen gerechtigkeit haben / oder darwider anspruch zu haben  
vermainen / dauon Abschrift / auff iren zimlichen kosten zugeben /  
vnd meniglichen dagegen ire gerechtigkeit / wie recht ist / zusue-  
chen vnd anzusechten vorbehalten. Wir wollen auch / das hin-  
für kainer / der ain Testamentari vnd Volzieher ist desselben ge-  
schäfts / kein Zeüg / Sigler oder Pedtschaffter sein solle. Es sol  
auch mit einschreiben des geschäfts / wo das in ainer Jars frist /  
( wie recht ist ) nit angefochten würde / nicht so krefftig sein / das es  
hinfür

ausgang des Jars / nicht beschehen mügen / oder in dardurch jr  
rechtlich ansprach genomen werden solten / dann solch geschäfte nit  
mehr würcken mag / als souil der Geschäftiger zuuerschaffen sueg  
gehabt / deßhalben sol sich das einschreiben nicht weiter erstrecken /  
noch niemands dardurch sein Rechtlich ansuechen benomen / son-  
der dises einschreiben des geschäfts / darumben / das mitler zeit die  
geuär / so sonst mit ainem geschäfte gebraucht werden möchten / ver-  
hüt bleiben / vnd zu ewiger gedechnuß / damit sich die / so das künff-  
tiglich zuwissen vnd zugebrauchen nottürfftig werden / finden mö-  
gen / doch sol ain jeder / der zu ainem geschäfte zusprechen hat / das-  
selb in der zeit / als sich nach eigenschafft ainer jeden klag gebürt /  
suechen vnd außführen. Wir ordnen auch / wann ain Priester zu  
Wienn / ain Manual Beneficium hat vnd besitzt / ain Testa-  
ment thuet / so solle dasselb Testament vor Burgermaister vnd  
Rath geöffnet werden.

### Vermächt halben.

Nachdem zuuilmalen außserhalb der Heiratsbrieff besonder  
vermächt / vnd nicht geschäfte beschehen. Demnach wann ain  
Burger zu Wienn seiner Hausßfrawen / zu den zeiten seines ge-  
sundts / wolbedächtlich ain vermächt (souil ainer zuuermachen  
hat / vnd sich gebüret) thun wil / sol er dasselb / wo er ain eigen  
Insigel hat / mit seinem eigen Insigel / vnd zwayen Zeügsigel / vnd  
der nit ain eigen Insigel hat / ainen / der an seiner stat sigel / vnd  
darzue mit zwayen Insigeln verfertigen / vnd auffrichten / doch  
menigklich / so es die nottürfft erfordert / vnd sich zutraget / her-  
nach jr Rechtlich ansuechen vnd ansprach darwider vorbehalten.  
Berier damit die Weibßpersonen / so im Rechten sonderlich gefreyt  
sein / von iren Hausßwierten / bey iren gesunde / wider iren willen  
nit bezwungen noch gedrungen werden / inen besonder vermächte  
zuthun / Sehen vnd ordnen wir / so ain Burgerin irem Hausßwiere  
also willigklich vnd gern / on drangsal / ain vermächt thun wil /  
sol sie zuuor / mit irem Hausßwiert für Burgermaister vnd Rachte  
komen / vnd inen / was / vnd wievil sie demselben irem Hausßwiert  
zuuermachen nangkung hat / anzaigen / die alsdann zwen auß dem  
innern Rath verordnen sollen / die da bey sein / das solch vermächte  
nach gueter ordnung der Erbarkeit / dem Rechten gemäß auffge-  
richt werde / dieselben zwen des Rachts / sollen alsdann denselben  
vermächte brieff mit iren Insigel / doch in / vnd iren Erben on scha-  
den besiglen.

Sollen auch in gueter ordnung gehalten vnd gesetzt werden/  
Nemblich/ Wo ain auffrichtig formlich Testament vor augen/ sol-  
len die/ so Verhaben in demselben Testament/ den Kindern gesetzt/  
(wo sonst kein mangel erscheint) als Verhaben bleiben/ vnd füran  
kein Verhab keiner Raittung gefrent sein/ sonder sollen von irer  
Verhabschafft/ auffrichtig/ redlich raittung zuthuen schuldig sein.  
Wo aber die Testament nicht Verhaben begreifen/ oder kein Testa-  
ment vor augen wär/ sollen alsdann die/ so nach ordnung der Rech-  
ten/ so ferz sie darzue geschickt/ vnd tauglich zu solcher gerhabschafft  
berüefft/ vnd die vngenuogten Kinder auff das best versehen wer-  
den/ damit in der Verhabschafft nichts zu nachthail gehandelt.  
Auch solle den Verhaben alle Güter/ ligend vnd varend/ mit auff-  
richtigen Inuentari eingeanwort werden/ vnd dieselben Verha-  
ben alle Jar/ von solcher Verhabschafft dem Statrath/ oder denen/  
so sie darzue verordnen/ raittung irer handlung thuen/ in beywesen  
etlicher freündt/ denen zu solcher Raittung verkündt solle werden/  
vnd so dieselben Raittungen beschlossen/ auffrichtig vnd genueg-  
sam erfunden/ sollen vnser Burgermeister vnd Statrath/ diesel-  
ben Verhaben/ vmb alles das/ so die Verhaben/ in denselben rait-  
tungen einbracht haben/ Quittirn/ vnd so die Kinder ire Vogtba-  
re Jar erzaichen/ inen dieselben Raitregister fürlegen/ vnd ob sie  
befunden ainicherlay beweißliche Artickel/ die in solch Raittung  
nit komen/ solle denen kindern vorbehalten sein. Wo auch fürkame/  
das mit des vngenuogten kindts guet/ vntrewlich gehandelt/ so le-  
vnser Burgermeister vnd Rath zustundan darob sein/ damit die  
Verhaben alles das/ so zu nachtail dem vngenuogten Kindt ge-  
handelt/ auch widerkert werde. Vnd damit die Verhaben desster  
vleißiger handlen/ sollen Burgermeister vnd Rath/ alle Jar/ der  
Vnuogtbarn kinder ligenden Güter beschawen lassen/ damit die  
mit vleiß/ gebawt vnd vnderhalten. Ob aber in solcher beschaw  
erfunden/ das die Verhaben darinnen schaden zugesehen/ diesel-  
ben Verhaben/ sollen kaines wegs gedult werden/ vnd ob den kin-  
dern von Vater oder Mutter geltschulden gelassen wurden/ vnd  
solch geltschulden nicht bezalt möchten werden/ dann der Kinder  
ligende Güter anzugreifen/ so sollen die Verhaben solliche Güter  
allwegen mit wissen vnd vergönnen/ Burgermeisters vnd Raths/  
verkauffen/ vnd sonst in kainen weg nit/ vnd alsdann dauon die  
geltschulden bezalen. Wir ordnen auch insonderhait/ das kein  
person in dem Statrath/ kein Verhabschafft annemen noch ver-  
walten solle/ dann sie sollen die sein/ die ob den Verhabschafften  
halten

sen wir zue / wo ain Vater in seinem Testament selbst Verhabens  
setzet / vnd ainen auß dem Statrath darzue nemen wurde / so solle  
derselbe die Verhabenschaft trewlichen versehen / vnd in der gestalt /  
wie hierinnen begriffen ist / Vnd wir binden auch hiemit allen Ver-  
habens / mit diser klaren Satzung ein / das sie weder durch sie / noch  
durch jemand andern ires Pflégkinds guet nachstellen / noch kauff-  
weiß / oder ainicherlay andere weg / zu iren handen bringen / oder  
damit vntrewlich handeln / das sie auch das Pflégkindt zu guetem  
Erbarn wesen anweisen / on Burgermeister vnd Statraths wis-  
sen kein Heirat machen / sonder in allen sachen trewlichen hand-  
len / wie dann ain jeder Verhabenschuldig zuthuen ist.

### Verthuelich personen.

Ist vnser mainung / wo vnbesinnt / oder ainfältig personen  
vnter der Burgerschaft sein / die ir Gut verschwenten / vnd vnnütz-  
lich anwürden / darinnen sollen Burgermeister vnd Rath / ir vleissig  
auffsehen haben / vnd nicht gestatten / das solch verschwendung  
dermassen beschehen / sonder in solchem guet auffseher vnd Cura-  
tores setzen / damit demselben fürkomen / vnd dieselben vnbesinn-  
ten vnd ainfältig personen / zue irer vnderhaltungen / bey iren gü-  
tern erhalten / vnd (nicht wie bissher) beschehen / vmb ir guet / vnd  
darnach auch in armuet gebracht werden.

### Vogtbar Jar.

Wöllen wir dermassen gestelt haben / Die Manns person auff  
zwanvndzwanzig Jar ganz volkomen alt / vnd die Weibs perso-  
nen auff zwainzig Jar / doch der gestalt / wo ain Jüngling oder ain  
Jungfraw vor der zeit verheurat wurde / solle dieselb person / als-  
bald die in der Ehe beywohnet / für Vogtbar geacht werden.

### Statrichters ordnung.

So wir nu zu auffnehmung vnser Stat Wienn / in allen Bur-  
gerlichen ämptern vnd handlungen / vnser Satzung vnd Ordnung  
gemacht / vnd vber das Statgericht bemelter vnser Stat / vns / als  
Herrn vnd Landtsfürsten / dermassen insonderhait zuegehörig / das  
wir ainem Statrichter / er sey Burger oder nit Burger / zu jeder zeit /  
nach vnserm gefallen auffnehmen mügen / vnd diesweil entlich vnser  
will vnd mainung ist / das in den Statrechten / für vnd für gut Ge-  
richt / vnd Recht gehalten / So setzen vnd ordnen wir / das ain jeder  
vnser

vnser Statrichter / als bald ime von vns / oder vnsern Erben / Pan  
vnd ächt verlihen / vnd er vns den Richterlichen Ahd gethon / das  
Statgericht / mit sampt vnsern Bessizern / nach inhalt vnser  
Statgerichts ordnung buech / treulich vñ auffrichtiglich handeln /  
vnd in dem Rechten niemandts kainen verdächtlichen verzug ge-  
statten / solches selbst auch nicht thuen / vnd alles das handle / was  
zu fürderung des Rechtes komen mag / darinnen er sich nichts  
verhindern lassen solle / vnd als oft sich begäb / das wir oder vn-  
sere Regierung / ime den Panbrieff / durch ainen schriftlichen Be-  
uellich / oder durch vns / oder vnser Regierung / oder in ainer not-  
türfftigen eyl / das wir oder vnser Regierung nit stat hetten / schrift-  
lich beuellich zufertigen / oder die abkündung selbst zuthuen / durch  
ain namhafftige glaubwürdige person / mündelich auffheben wür-  
den / solle er im fueßstapfen / derselben abkündung vber das bluet  
zurichten / vnd in allen Richterlichen handlung still stehen / vnd in  
dem allerwenigsten nichts mehr darinnen handeln / wo er aber sol-  
ches vbertretten wurde / so solle er vnd alle die / so des stillstands  
wissen haben / vnd mit sampt ime darüber handeln / in vnser schwä-  
ren Bingenad vnd straff sein. Derselb vnser Richter solle auch hin-  
für in dem Statrath sein stell vnd Stimm haben / wie bissher ge-  
braucht worden / aber der Statrichter solle nicht verbunden sein /  
nach der ordnung in den Statrath zugehen / sonder wann er solches  
des Statgerichts / vnd anderer geschäfte halben thuen mag.

### Bessizer.

Vnser Statgerichts vnser Stat Wienn / sollen zwölff per-  
sonen sein / in dem ersten Artickel gemelt / vnd von vns besold wer-  
den / dieselben vnser Bessizer sollen vnser Statgericht / mit sampt  
vnserm Statrichter vleissiglichen handeln / auch vnserm Stat-  
richter ( wie sich gezimbt ) gehorsam sein / vnd jr auffsehen auff jr  
haben / vnd nach inhalt des Statgerichts ordnung Buech / vnd  
allem guetem Rechten nach treülichen Btelsprechen / dem Armen  
als dem Reichen / dem reichen als dem armen / vnd darinnen weder  
müet / gab / freündtschafft / feindschafft / noch nichts anders / dann  
die Göttliche Gerechtigkeit ansehen / Auch an kainem end oder ort  
sein / daran wider vns öffentlich oder haimlich / ainicherlay wider-  
wärtigs fürgenommen oder gehandelt / sonder dasselb vns / oder vn-  
sere Regierung allwegen offenbaren / darzu wo Aufrüzig perso-  
nen aufferstünden / dieselben anzaigen / in allen sachen vnd hand-  
lungen vnsern schaden warnen / vnd nutz fürdern / vnd insonderhait  
jren möglichsten vleiß fürkeren / das in dem Rechten vber das  
bluet

legung ihres Uhdts / so sie vns / nach inhalt des Uhdbuechs thuen  
sollen. Wir geben auch Ordnung / das die bemelten zwölff Bey-  
sitzer / zu nächst auff dem Statrath / in allen vmbgengen vnd pro-  
cessionen gehen / auch die Silberin Stäb tragen / vnd bey allen  
Festen mit gehen vnd reiten / bey dem Statrath iren stand haben /  
kein Feste außgenommen / allermassen wie der Statrath / vnd sollen  
in solchen versamlungen kein ander vndterschied sein / dann das  
der Statrath / in der Ordnung den vorgang haben solle.

### Unsere Rāth vnd Diener betreffent.

Nach dem unsere Vorforder / Fürsten von Osterreich / in iren  
Sakungen / auch allweg irer Diener ingedenck gewest / wie dann  
billich ist / vnd denselben auch allzeit mit den Weinen ain vorbehal-  
tung gethon / Vnd damit unsere Rāth vnd Diener vnser genad in  
disen Sakungen auch empfinden / vnd doch vnser Stat Wienn  
dardurch kein nachtail leidet / des sich die gemaine Burgerschafft  
in sonderhait beschwären möcht. So setzen wir mit außgedruck-  
ten worten / welche unsere Diener / von iren Vätern / Müttern oder  
freündtschafftigen Weingart haben / die Erblich auff sie gefallen / oder  
aines Burgers Tochter zu der Ehe nimbt / die sine Erblich Wein-  
garten zubringt / dauon ire Vater / Mutter oder freündtschafft / die  
Wein in die Stat Wienn gefürt / vnd darinnen außgeschenckt /  
oder verkaufft haben / das dieselben unsere Diener von denselben  
Weingarten ire Maisch vnd Wein auch in die Stat Wienn füh-  
ren / darinnen außschencken vnd verkauffen mögen / wie andere  
Burger / on alle ver hinderung / doch mit der bescheidenheit / das  
dieselben unsere Diener / von denselben Weinen vnd Gütern mit  
der Stat / ain zimlich mit leyden tragen / wie ander Burger / vnd  
dieselbigen Diener / sollen des Weinschencken / oder anderer güter  
halben / so sie in der Stat haben / nit gedrungen Burger zu wer-  
den / sonder bey diser vnser Sakung bleiben lassen / dann unsere  
Rāth vnd Diener halben / die nit ererbt / oder erheürat Weingar-  
ten vmb Wienn haben / inmassen wie oben begriffen ist / Ordnen  
wir / das dieselben unsere Rāth vnd Diener / wann sie zu Wienn  
sein / Wein vnd anders / zu irer vnterhaltungen in die Stat Wienn  
in ire Heüser oder Herbergen füren lassen mögen / aber dieselben  
Wein in kainerlay weg verkauffen / oder vmb gelt außgeben / son-  
der allain zu irer vnd ihres Hausgesindts vnterhaltung brau-  
chen / vnd die obgmelte unsere Rāth vnd Diener also verstanden  
werden /

Hoff / vnd in vnsern Regierungen in Osterreich dienen / sollen ob-  
gemelte Freyhaiten ( wie die in sich halten ) haben. Aber die Rāth  
vnd Diener / so von vns mit Dienstbrieffen versehen wāren / vnd  
nit in vnserm dienst sein / die sollen sich vorgemelter Freyhait nicht  
gebrauchen.

## Bier belangent.

Als das Spital zu Wienn gefrent ist / damit die Armen leūe  
bester besser vnterhalten werden mügen / das niemandts kain Bier  
schencken sol / dann allain in dem Bierhaus / das dem Spital zu-  
gehört / bey solcher Freyhait / wir das Spital auch bleiben lassen /  
doch der gestalt / das Burgermeister vnd Rāth / bey dem Spital-  
meister zu jeder zeit darob sein / damit darinnen guet vnd leicht  
Bier / in ainem zimlichen gelt gescheneckt werde. Aber ainem jed-  
lichen vnserm Rāth vnd Diener / wie vorgemelt / in vnser Stat  
Wienn / die mügen in jr Heüser / oder herbergen zu jrem lust trin-  
cken / Bier in die Stat führen / doch das kainer Bier vmbß gelt  
ausgeb / oder das Bier in der Stat widerumb verkaufft / welcher  
solches thet / der sol sein Freyhait verloren haben / kain Bier mehr  
in die Stat zuführen / vnd solch Bier solle allwegen mit wissen des  
Burgermeisters in die Stat geführt werden / Der Burgermeister  
solle auch macht haben / den Burgern ob er ersuecht würde / je zu-  
zeiten auch Bier zu jrem lust trunck / in die Stat zu lassen / doch  
zimlicher weise / inmassen / wie solches vor auch gehalten worden ist.

## Beschluß.

**W**IR / als Herz vnd Landtsfürst / behalten  
vns vnd vnsern Erben / in allen disen vnsern Satz-  
ungen vnd Ordnungen ( aufferhalb der Stat Wienn  
vorigen Freyhaiten / die hierin begriffen / vnd Wir bestāt haben )  
beuor / darinnen nach gelegenhait / zu auffnehmung der Stat / ver-  
enderung zuthuen / aber solche verenderung sol durch vns / oder vn-  
sere Erben nit beschehen / dann allain auff genuegsam verhör / vnd  
erkündigung / darzue denen von Wienn verkündt / vnd nottūrfftig-  
lich verhört / auch mit zeitigem Rāth / vnd so in solcher gestalt  
erfunden würde / das zu auffnehmung der Stat die nottūrfft erfor-  
deret / verenderung zu thuen / so sol alsdann solche verenderung mit  
ainer ordenlichen Satzung beschehen / vnd vor solchem solle wider  
dise

die vnser Sazung vnd Ertz / nichts widerwartigs gehandelt /  
sonder für vnd für / stätigklich / vestigklich vnd vnzerbrochen blei-  
ben / vnd gehandelt werden / treülichen vnd vngeserlichen. Vnd  
gebieten darauff allen vnd jeden / vnsern Landtmarschalch / Haupt-  
leüten / Bisdomben / Berwesern / Preläten / Grauen / Freyen /  
Herrn / Rittern / Knechten / Pflegern / Burgermaistern / Rich-  
tern / Räten / Handtsgrauen / Ambtleüten / Mautnern / Zol-  
nern / Burgern / Gemainden / vnd sonst allen andern vnsern Ambt-  
leüten / Vnderthonen vnd getrewen / in was Stat / standt / wier-  
den oder wesen die sein / Geistlichen vnd Wellichen / hiemit ernst-  
lich vnd wöllen / das ir die obgemelte Burger schafft vnser Stat  
Wienn / bey diser vnser Confirmation / neuen Sazungen / Ord-  
nungen vnd Freyhaiten vestigklich handthabet / haltet / vnd gänz-  
lich dabey bleiben lasset / sie darwider in kainen weg nicht dringet /  
bekümmert / beschwäret noch pfrenget / noch solches jemandts an-  
dern zuthuen gestattet / als lieb Euch sey vnser schwäre vngenad  
vnd straff / vnd darzu verliering ainer Peen / zehen Marck lötigis  
golds / zuuermeiden / darein sich ain jeder / so oft er hierwider thäte /  
verfallen zusein wisse / vnd die bemelt peen / halb in vnser Fürsiliche  
Camer / vnd den andern halben thail / der gedachten vnser Stat  
Wienn / vnnachlässlich zu bezalen. Das alles ist vnser will vnd  
ernstliche mainung / Mit vnkundt diß Eibelbrieffs / Besigelt mit  
vnserm anhangunden Insigel. Geben in der Reichsstat Aug-  
spurg / am zwölfften tag des Monats Martij / Nach Christi vn-  
sers Haylmachers geburt / Fünffzehnhundert / vnd im  
Sechsvndzwainzigisten Jaren.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

16. 7rd 95



RA08/781

605 VLT06837



